



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Raumordnerische Beurteilung

**über die Raumverträglichkeit der 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden –
Eichstetten im Teilabschnitt B2 zwischen dem Umspannwerk Weier und
der Gemeindegrenze Neuried/Meißenheim**

**Regierungspräsidium Freiburg
Oktober 2019**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

I. Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

1. Tenor
2. Maßgaben
3. Hinweise

II. Gründe

1. Sachverhalt

- 1.1. Vorhabenbeschreibung
- 1.2. Vorhabenbegründung
- 1.3. Beschreibung der Trassenvarianten
 - 1.3.1. Variante A
 - 1.3.2. Variante B
 - 1.3.3. Variante C
 - 1.3.4. Nicht weiter verfolgte Varianten
 - 1.3.4.1 Nutzung der bereits vorhandenen 380-kV-Freileitung (Anlage 7510)
 - 1.3.4.2 großräumige Westumfahrung von der Gemeinde Schutterwald
 - 1.3.4.3 Gemeinschaftsgestänge mit der 110-kV-Leitung der Netze BW
 - 1.3.4.4 Führung der 380-kV-Freileitung der Vorhabenträgerin parallel mit der Autobahn bzw. mit der bestehenden 110-kV-Freileitung der Netze BW unter gleichzeitiger Bündelung
 - 1.3.4.5 Technische Alternativen
- 1.4 Verfahren
 - 1.4.1 Überblick über den Verfahrensablauf
 - 1.4.2 Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen
- 1.5 Antragsunterlagen

2. Rechtliche Würdigung

- 2.1 Rechtsgrundlagen
- 2.2 Raumverträglichkeitsprüfung
 - 2.2.1 Raumstruktur und Siedlungsentwicklung
 - 2.2.1.1 Raumstruktur
 - 2.2.1.2 Siedlungsentwicklung
 - 2.2.2 Freiraumstruktur
 - 2.2.2.1 Überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume
 - 2.2.2.2 Regionale Grünzüge
 - 2.2.2.3 Schutzbedürftige Bereiche

- 2.2.2.3.1 Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege
- 2.2.2.3.2 Schutzbedürftige Bereiche für die Wasserwirtschaft
- 2.2.2.3.3 Schutzbedürftige Bereiche für den vorbeugenden Hochwasserschutz
- 2.2.2.4 Landwirtschaft
- 2.2.2.5 Forstwirtschaft
- 2.2.2.6 Rohstoffe
- 2.2.3 Infrastruktur
 - 2.2.3.1 Straßenverkehr
 - 2.2.3.2 Schienenverkehr
 - 2.2.3.3 Luftverkehr
- 2.2.4 Energieversorgung
- 2.3 Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen
 - 2.3.1 bestehende Planungen der Infrastruktur
 - 2.3.2 Schutz gemeindlicher Interessen
 - 2.3.3 Bündelungsmöglichkeiten mit bestehenden Hochspannungsleitungen
- 2.4 Raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung
 - 2.4.1 Schutzgut Mensch
 - 2.4.2 Schutzgut Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt
 - 2.4.2.1 Tiere
 - 2.4.2.2 Pflanzen
 - 2.4.2.3 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung
 - 2.4.3 Fläche
 - 2.4.4 Boden
 - 2.4.5 Wasser
 - 2.4.5.1 Teilschutzgut Grundwasser
 - 2.4.5.2 Teilschutzgut Oberflächenwasser
 - 2.4.6 Luft und Klima
 - 2.4.7 Landschaft
 - 2.4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 2.4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- 2.5 Raumordnerische Gesamtbewertung
 - 2.5.1 Raumverträglichkeitsprüfung
 - 2.5.2 Raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung
 - 2.5.3 Gesamtbewertung

III. Abschließende Hinweise

1. Rechtliche Wirkung der raumordnerischen Bewertung
2. Geltungsdauer
3. Kostenentscheidung

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
BAB	Bundesautobahn
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FStrG	Fernstraßengesetz
G	Grundsatz der Raumordnung
GG	Grundgesetz
ggfls.	gegebenenfalls
i.V.m.	in Verbindung mit
km	Kilometer
kV	Kilovolt
LEP	Landesentwicklungsplan
LplG	Landesplanungsgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m	Meter
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
PS	Plansatz
RegP SO	Regionalplan Südlicher Oberrhein
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RoV	Raumordnungsverordnung
S.	Seite
StrG	Straßengesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V	Vorschlag der Raumordnung
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VSG	Vogelschutzgebiet
Z	Ziel der Raumordnung
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Ergebnis des Raumordnungsverfahrens:

1. Tenor:

- 1.1 Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens mit integrierter raumordnerischer Umweltverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass das Vorhaben der 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten auf dem Teilabschnitt B2 zwischen dem Umspannwerk Weier und der Gemeindegrenze Neuried/Meißenheim raumverträglich ist. Dem Raumordnungsverfahren liegen die von der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 21.02.2019 übermittelten Antragsunterlagen zugrunde.
- 1.2 Die Trassenvariante B ist raumordnerisch als die günstigste Variante zu bewerten. Diese Bewertung geht davon aus, dass im Falle der Realisierung der Trassenvariante B jegliche Stromleitungsstrasse der Vorhabenträgerin auf den Abschnitten der Trassenvariante A, auf denen Variante A von Variante B abweicht, entfällt.
- 1.3 Das Vorhaben wurde mit anderen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen abgestimmt. Namentlich sind dies die Straßenbaumaßnahmen zum Ausbau der BAB A 5 auf sechs Spuren in Anschluss an die bereits bestehende Sechsspurigkeit der BAB A 5 von Offenburg Richtung Süden sowie die Neubaumaßnahme B 33 - Ortsumfahrung Elgersweier mit der darin enthaltenen Anschlussstelle Offenburg Süd und die Schienenbauprojekte zum Ausbau der Rheintalbahn inklusive des Güterzugtunnels Offenburg sowie des Neubaus eines 3. und 4. Gleises zwischen Offenburg – Riegel. Außerdem erfolgte eine Abstimmung im Hinblick auf bestehende Bündelungsmöglichkeiten mit den bestehenden Hochspannungsleitungen der Netzbetreiber DB Energie und Netze BW.

2. Maßgaben:

Die raumordnerische Beurteilung ergeht unter folgenden Maßgaben:

- 2.1 Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ist sicherzustellen, dass im Falle der Realisierung der Trassenvariante B die 220-kV-Bestandsleitung der Vorhabenträgerin vollständig zurückgebaut wird.
- 2.2 Im Rahmen der Feintrassierung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ist sicherzustellen, dass eine Nutzungseinschränkung der westlich der BAB A 5 und südlich der L 99 gelegenen Sonderbaufläche Photovoltaik weitestgehend ausgeschlossen wird. Gleichmaßen ist durch eine geeignete Auswahl der Maststandorte für die Freileitung eine Umgehung der - sich westlich an die Sonderbaufläche Photovoltaik angrenzenden - (geplanten) gewerblichen Baufläche anzustreben

und, sofern eine Querung nicht vermieden werden kann, eine Beeinträchtigung für die bauleitplanerisch festgelegten Nutzungszwecke möglichst zu minimieren.

- 2.3 Durch die Feintrassierung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ist durch eine geeignete Auswahl der Maststandorte für die Freileitung die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen möglichst zu minimieren. Insbesondere ist die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen aufgrund von Baustelleneinrichtungen durch bodenschonende Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen weitestgehend zu reduzieren.
- 2.4 Durch eine geeignete Auswahl der Maststandorte für die Freileitung ist im Rahmen der Feintrassierung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren eine möglichst geringe Beeinträchtigung von Waldflächen sicherzustellen. Beeinträchtigungen durch Wuchshöhenbeschränkungen sind insbesondere durch Überspannungen von Waldflächen zu vermeiden oder, im Übrigen möglichst zu minimieren. Beeinträchtigungen durch temporäre Baustelleneinrichtungen sind möglichst zu minimieren.
- 2.5 Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sind die Anbauverbote gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG (20m) für Bundesstraßen und gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StrG (20 bzw. 15 m) für Landesstraßen sowie Anbaubeschränkungen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG (40 m) für Bundesstraßen und gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StrG (40 bzw. 30 m) für Landesstraßen zu berücksichtigen, um Beeinträchtigungen des Straßennetzes auszuschließen.
- 2.6 Zum Zwecke der Vorbereitung der Feintrassierung für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren ist im Wege der Abstimmung der Vorhabenträgerin mit dem Vorhabenträger des Aus- und Neubaus der Rheintalbahn, der DB Netz AG, sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen des Tunnelbauwerks Offenburg durch Maststandorte über dem geplanten Eisenbahntunnel bzw. im direkten Nahbereich vermieden werden. Ebenso ist im Wege der Abstimmung mit der DB Netz AG sicherzustellen, dass die im Zuge des Aus- und Neubaus der Rheintalbahn ggfls. erforderliche Einrichtung von Baustellenflächen bzw. Baustellenzufahrten, die im Bereich des Trassenkorridors der Variante B liegen, möglichst nicht - auch nicht durch Überspannungen durch die Freileitungen - beeinträchtigt wird.
- 2.7 Im Rahmen der Feintrassierung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Genehmigungen nach § 17 LuftVG in Bezug auf die Errichtung von Bauwerken im Umkreis des Offenburger Flugplatzes sowie nach § 12 LuftVG in Bezug auf die Einhaltung des Bauschutzbereiches des Flughafens Lahr eingeholt werden.
- 2.8 Im Rahmen der Vorbereitung der Feintrassierung für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren ist im Wege der Abstimmung der Vorhabenträgerin mit den

Netzbetreibern der DB Energie und Netze BW zu prüfen, inwieweit eine Zusammenführung der Freileitungen der drei Netzbetreiber ermöglicht werden kann, die über die mit der Variante B bereits vorgesehene Trassenbündelung mit den bestehenden Hochspannungsleitungen hinausgeht. Dabei ist insbesondere auch die Ausnutzung der Möglichkeit zur Führung von Leitungen auf Gemeinschaftsgestängen anzustreben.

- 2.9 Es ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sicherzustellen und durch geeignete Fachgutachten nachzuweisen, dass die maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV an allen maßgebenden Immissionsorten eingehalten werden.
- 2.10 Es ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sicherzustellen und durch geeignete Fachgutachten nachzuweisen, dass die Richtwerte der TA-Lärm an allen maßgebenden Immissionsorten eingehalten werden.
- 2.11 Es ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sicherzustellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch geeignete Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen oder durch geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert wird. Die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen ist über eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.
- 2.12 Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sind im Rahmen einer konkreteren Natura2000-Verträglichkeitsstudie die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf Basis der technischen Feintrassierung zu prüfen sowie unter Berücksichtigung aktueller Erfassungserkenntnisse geeignete Maßnahmen zur Schadenbegrenzung festzulegen. Diese umfassen ggf. auch Maßnahmen zur Verminderung des Kollisionsrisikos der gemeldeten Vogelarten mit der Leitung, sofern auf Grundlage aktueller Faunadaten und der konkreten Lage und Höhe der Maste eine anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigung der Vogelschutzgebiete „Gottswald“ und „Kinzig-Schutter-Niederung“ und seiner wertgebenden Bestandteile nicht auszuschließen ist.
- 2.13 Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden insbesondere durch baubedingte Bodenverdichtungen oder durch den Verlust seiner Archivfunktion infolge der Durchmischung der verschiedenen Bodenhorizonte in der Baugrube der Mastfundamentbaustelle ist im Rahmen der Feintrassierung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. Ebenso ist durch eine geeignete Auswahl der Maststandorte für die Freileitung eine möglichst geringe Beeinträchtigung von Böden hoher Empfindlichkeit, insbesondere von Anmoor- und Nassgleyen sicherzustellen.

- 2.14 Die Beeinträchtigung von Trinkwasserschutzgebiete ist möglichst zu minimieren. Es ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sicherzustellen, dass eine erhebliche Verschmutzungsgefährdung der Trinkwasserschutzgebiete durch geeignete Vermeidung- oder Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.
- 2.15 Es ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung von Bodendenkmalen durch archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart geprüft werden und die Vorgaben der Denkmalpflege zum Vorgehen bei zufälligen Funden im Zuge der Bauausführung im weiteren Verfahren beachtet werden.

II. Gründe

1. Sachverhalt

1.1 Vorhabenbeschreibung

Die TransnetBW GmbH (im Weiteren als Vorhabenträgerin bezeichnet) beabsichtigt eine überregionale Netzverstärkungsmaßnahme an einer bestehenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Umspannwerken bei Daxlanden (Karlsruhe) und Eichstetten am Kaiserstuhl. Dabei soll die Bestandsleitung zurückgebaut und durch eine neue 380-kV-Freileitung mit neuen Masten und Leiterseilen ersetzt werden.

Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 ROG sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 LplG in Verbindung mit § 1 Sätze 1 und 3 Nr. 14 ROV prüft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde die Raumverträglichkeit in einem besonderen, der Planfeststellung vorgelagerten Verfahren. Gemäß § 15 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 27 Abs. 3 ROG sowie § 18 Abs. 4 LplG kann von einem Raumordnungsverfahren abgesehen werden, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens bereits auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist.

Die geplante Leitungstrasse der neuen 380-kV-Freileitung tangiert im Trassenverlauf die Regierungsbezirke von Karlsruhe und Freiburg. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeitsverteilung wurde entsprechend der Grenzen der Regierungsbezirke die geplante Leitungstrasse in zwei Abschnitte A (Karlsruhe) und B (Freiburg) unterteilt.

Innerhalb des Regierungsbezirks Freiburg - Abschnitt B – wurde die geplante Leitungstrasse zur Feststellung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens zusätzlich in drei Teilabschnitte B1, B2 und B3 untergliedert. Teilabschnitt B1 reicht von der nördlichen Grenze des Regierungsbezirks bis zum Umspannwerk Weier. Betroffen sind die Gemeinden Achern, Sasbach, Renchen, Appenweier und Offenburg. Daran schließt Teilabschnitt B2 an, der die Trasse ab dem Umspannwerk Weier bis zur Gemarkungsgrenze Neuried/Meißenheim umfasst. Betroffen sind die Gemeinden Offenburg, Schutterwald, Hohberg und Neuried. Teilabschnitt B3 zieht sich von der Gemarkungsgrenze Neuried/Meißenheim bis zum Umspannwerk Eichstetten und beinhaltet Flächen der Gemeinden Meißenheim, Schwanau, Kappel-Grafenhausen, Rust, Ringsheim, Herbolzheim, Kenzingen, Riegel, Bahlingen und Eichstetten.

Mit Bescheid vom 07.12.2016 hat das Regierungspräsidium Freiburg (Az. 21-2437/2-0.1/104) von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für den Ersatzneubau in bestehender Trasse im Rahmen der Netzverstärkung zwischen Daxlanden und Eichstetten in den Teilabschnitten B1 und B3 abgesehen. Die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens ergibt sich hingegen für den Teilabschnitt B2, da in diesem Teilabschnitt für den Verlauf der 380-kV-Freileitung mehrere Trassenalternativen bestehen.

Gegenstand des hier vorliegenden Vorhabens ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für den Trassenabschnitt B2 vom Umspannwerk Weier (Mast 217 B) bis zur Gemeindegrenze Neuried / Meißenheim (Mast 267 A). Der Teilabschnitt B2 hat eine Gesamtlänge von rund 13 km. Das beantragte Vorhaben beinhaltet die Korridorfindung für die neue 380-kV-Freileitung (Anlage 7110) als Ersatz für die bestehende 220-kV-Freileitung (Anlage 5110). Wird die bestehende Trassenachse der 220-kV-Bestandsleitung verlassen, werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens die betroffenen Maststandorte zurückgebaut und die Maste demontiert.

1.2 Vorhabenbegründung

Die geplante Netzverstärkungsmaßnahme ist Bestandteil des Netzentwicklungsplans (NEP) Strom. Gemäß § 12b Abs. 1 Satz 2 EnWG enthält der (gemeinsame nationale) NEP alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes, die (spätestens zum Ende des Betrachtungszeitraums im Sinne des § 12a Absatz 1 Satz 2 EnWG) für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Die geplante Netzverstärkungsmaßnahme ist im NEP Strom unter dem Projekt P49 „Netzverstärkung Badische Rheinschiene“ als Maßnahme M41a „Daxlanden - Kuppenheim - Bühl - Weier - Eichstetten“ aufgeführt.

Vorhaben aus dem NEP, die durch die Regulierungsbehörde hinsichtlich ihrer Notwendigkeit geprüft und bestätigt wurden, werden Bestandteil des Entwurfs für einen Bundesbedarfsplan der Bundesregierung. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber wird gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt.

Das Vorhaben „Höchstspannungsleitung Daxlanden – Kuppenheim – Bühl – Eichstetten; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ ist in der Anlage zu § 1 Abs.1 Satz 1 BBPIG als Nr. 21 aufgeführt und damit Gegenstand des Bundesbedarfsplans. Die BNetzA hatte die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Maßnahme erstmals im NEP 2012 geprüft und bestätigt.

Auch in allen weiteren bis dato vorliegenden Netzentwicklungsplänen wurde die energiewirtschaftliche Notwendigkeit durch die BNetzA überprüft und bestätigt.

Gemäß § 12 e Abs. 4 Satz 1 EnWG in Verbindung mit § 1 Abs.1 Satz 1 BBPIG ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf der geplanten Netzverstärkungsmaßnahme zwischen Daxlanden und Eichstetten, damit auch für den Teilabschnitt B2, verbindlich festgestellt. Die Realisierung dieses Vorhabens ist gemäß § 1 Abs.1 Satz 2 BBPIG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Die geplante Netzverstärkungsmaßnahme dient der überregionalen Steigerung der Übertragungskapazität im Übertragungsnetz. Darüber hinaus dient die Maßnahme dazu, den Betrieb einer leistungs- und zukunftsfähigen regionalen Energieversorgung zwischen Karlsruhe und Freiburg sicherzustellen. Die Vorhabenträgerin ist als eine der vier Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland für die Sicherstellung der Systemstabilität und -sicherheit sowie für die Stromübertragung im Höchstspannungsnetz der 220- bzw. 380-kV-Spannungsebene ihrer Regelzone verantwortlich. Mit der geplanten Netzverstärkungsmaßnahme zwischen Daxlanden und Eichstetten nimmt die Vorhabenträgerin damit ihre gesetzlich übertragene Verpflichtung gemäß §§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 12 Abs. 3 EnWG wahr.

1.3 Beschreibung der Trassenvarianten

Gemäß § 15 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Satz 2 LplG schließt die raumordnerische Beurteilung die Prüfung der Standort- und Trassenalternativen ein, die der Träger des Vorhabens in das Raumordnungsverfahren eingeführt hat. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG sollen Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung auch ernsthaft in Betracht kommende (Standort- oder) Trassenalternativen sein. Dies entspricht dem fachlichen Anliegen des Raumordnungsverfahrens, durch die Einbeziehung von Alternativen den Prüfumfang sowie die Objektivität des Raumordnungsverfahren zu erhöhen. Auf der anderen Seite ist jedoch zu berücksichtigen, dass jegliche Alternative einen Projektträger und ein von ihm getragenes Projekt voraussetzt. Die höhere Raumordnungsbehörde hatte daher bereits im Vorfeld des förmlichen Raumordnungsverfahrens mit dem Vorhabenträger mögliche Trassenalternativen besprochen. Die Vorhabenträgerin hat diese im Hinblick auf ihre Realisierbarkeit hin untersucht. Die dabei von der Vorhabenträgerin berücksichtigten Trassierungsgrundsätze entsprechen sowohl den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung sowie der in § 1 EnWG festgeschriebenen Zielsetzung, eine möglichst sichere,

preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen.

Im Folgenden werden die drei Trassenvarianten beschrieben. Ergänzend wird auf den in den Antragsunterlagen enthaltenen Übersichtsplan inklusive der dort bezeichneten Segmente (Anlage 1.1), die erläuternden Angaben zu Anlage, Betrieb und Bau (Anlage 1 – Erläuterungsbericht, Kapitel 4) sowie die Erläuterung der von der Vorhabenträgerin als Projektziele zugrunde gelegten Trassierungsgrundsätze (Anlage 1 – Erläuterungsbericht, Kapitel 6.7.1) Bezug genommen. Im Anschluss werden diejenigen Trassenvarianten dargestellt, die zwar im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens in Betracht gezogen und geprüft aber nicht weiterverfolgt wurden. In der Darstellung der nicht in das Verfahren eingebrachten Trassenvarianten werden daher die Gründe, die gegen diese Alternativen sprechen, kurz erläutert werden.

Die drei Trassenvarianten umfassen jeweils eine potentielle Trassenachse sowie einen Trassenkorridor in einer Größenordnung von 300 m beidseits der potentielle Trassenachse. Innerhalb des raumordnerisch günstigsten Korridors soll die Freileitung anschließend im Detail geplant und errichtet werden. Eine genaue Festlegung der Maststandorte erfolgt im Rahmen der Detailtrassierung im Planfeststellungsverfahren.

Die Festlegung von Trassenkorridoren soll dazu dienen, eine umfassende Überprüfung der Raumspezifikationen zu ermöglichen. Auf der anderen Seite kann bei der raumordnerischen Betrachtung der Trassenvarianten jedoch berücksichtigt werden, dass es nach Aussage und Zusicherung der Vorhabenträgerin bei der Beantragung der potentielle Trassenachse im Planfeststellungsverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu weitreichenden Abweichungen von der im Raumordnungsverfahren dargestellten potentiellen Trassenachse kommen wird, da die Möglichkeiten der Trassenführung - insbesondere vor dem Hintergrund des vorgegebenen Planungsziels der Bündelung mit bestehenden Freileitungen - begrenzt sind. Dies ermöglicht bereits auf Ebene der raumordnerischen Beurteilung eine verbesserte Verträglichkeitsprüfung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

1.3.1 Variante A

Variante A erstreckt sich weitestgehend auf der Bestandsachse der 220-kV-Leitung mit einer kleinräumigen Abweichung im Bereich westlich von der Gemeinde Schutterwald. Ab dem UW Weier verläuft der Korridor in bestehender Achse der 220-kV-Freileitung, die hier zunächst in Parallellage zur BAB A 5 Richtung Süden / Südwesten, vorzugsweise im

Offenland trassiert wird. Westlich der Ortslage Waltersweier quert der Korridor die BAB A 5. Anschließend führt er an einem Abgrabungssee vorbei. Das Waldgebiet Gottswald wird, wie im Falle der 220-kV-Bestandsleitung auch, überspannt. Südlich des Waldes verläuft der Korridor randlich an einem weiteren Abgrabungssee vorbei, bevor ein Gewerbe- / Industriegebiet („Die Waide“) überspannt wird. Im Bereich der Gemeinde Schutterwald rückt der Korridor von der bestehenden Trassenführung ab und führt die Trasse neu ca. 50 m westlich der Bebauung (Schutterstraße) jedoch noch östlich der angrenzenden Sportanlagen („Waldstadion“) entlang. Nach Überspannung der K 5330 entfernt sich der potentielle Trassenkorridor von der Bebauung und verläuft im landwirtschaftlichen Außenbereich zwischen den Siedlungsbereichen Schutterwald, Höfen sowie einem Waldgebiet. Der Trassenkorridor führt auf rd. 900 m über landwirtschaftliche Nutzflächen innerhalb der Gebietsgrenzen der Gemeinde Hohberg am Langwald vorbei. Entlang der Schutter führt er in das Gemeindegebiet Neuried bevor er östlich Ottenweierhof wieder mit den anderen potentiellen Trassenachsen aufeinandertrifft. Zwischen der Ortslage Schutterzell und dem Niederwald verläuft der Korridor über rd. 1,8 km bis zur Gemeindegrenze Meißenheim.

1.3.2 Variante B

Der Trassenkorridor der Variante B verläuft zunächst etwa 1,6 km in bestehender Trasse der 220-kV Leitung. Unmittelbar nach der Überquerung der BAB A 5 verlässt der Trassenkorridor die bestehende Trassenachse, verschwenkt auf Höhe des Waltersweierer Sees in Richtung Süden und orientiert sich in ihrem weiteren Verlauf an bestehenden Freileitungen und der BAB 5. Er verläuft in Parallellage auf ca. 3,7 km parallel zu einer 110-kV-Bestandsleitung der Netze BW und quert dabei die B 33. Dabei wird das Waldgebiet Gottswald auf ca. 2,8 km Länge überspannt. Im Bereich eines Gewerbegebietes östlich der Gemeinde Schutterwald schwenkt der Korridor auf die östliche Seite der BAB A 5, um das Gewerbegebiet zu umgehen, da Abstandsregelungen aus der DIN EN 50341 an dieser Stelle keinen weiteren Maststandort westlich der BAB 5 erlauben. Von der östlichen Seite der BAB A 5 wird die potentielle Trassenachse wieder Richtung Südwesten auf die westliche Seite der BAB A 5 geführt. Anschließend erstreckt sich der potentielle Trassenkorridor der Variante B entlang einer bestehenden Bahnleitung der DB Energie (Bl. 437). Der Trassenkorridor wird weiter über landwirtschaftliche Nutzflächen östlich an den Ortslagen Schutterwald und Höfen vorbeigeführt. Südöstlich von Höfen verläuft er auf knapp 2,3 km über land- und

forstwirtschaftliche Nutzflächen auf Hohberger Gemarkung, führt östlich am Langwald entlang und wird gradlinig fortgeführt. Beim Ottenweierhof in Neuried trifft der Trassenkorridor wieder auf die bestehende 220-kV-Trasse und verläuft innerhalb des bestehenden Trassenkorridors rd. 1,8 km bis hin zur Gemeindegrenze Neuried / Meißenheim.

1.3.3 Variante C

Auch der Trassenkorridor der Variante C verläuft zunächst etwa 1,6 km in bestehender Achse der 220-kV-Leitung, bevor er ab Höhe des Waltersweierer Sees in Richtung Süden verschwenkt und sich in Bündelung mit der bestehenden 110-kV-Leitung der Netze BW erstreckt, die den Gottswald überspannt. Nach der Überquerung der BAB 5 weicht der Trassenkorridor der Variante C vom Trassenkorridor der Variante B ab. Der Trassenkorridor quert auf der östlichen Seite der BAB A 5 die Landesstrasse L 99 C, bevor er südlich der L 99 erneut die BAB A 5 quert und im Anschluss westlich und parallel zur BAB A 5 in Richtung Süden verläuft. Der Korridor verläuft bis ca. 200 Meter südlich der Gemarkungsgrenze Schutterwald. Von dort an verläuft er über ca. 2,5 km in Bündelung mit der 110-kV-Leitung, ohne diese zu kreuzen. Die Schneise durch das bewaldete Gebiet „Strassburger Brennten-hau“, welche durch die 110-kV-Leitung der Netze BW besteht, wird durch den neuen Trassenkorridor vergrößert. Unmittelbar südlich der Erdaushub-Deponie Hohberg-Niederschopfheim verschwenkt der Korridor nach Südwesten, um nach rund 1,2 km auf den bestehenden Trassenraum der 110-kV-Bahnleitung zu stoßen. Der Trassenkorridor verläuft anschließend bis östlich Ottenweierhof in Neuried und sodann wie auch die Varianten A und B bis zur Gemarkungsgrenze Neuried / Meißenheim.

1.3.4 Nicht weiter verfolgte Varianten

1.3.4.1 Nutzung der bereits vorhandenen 380-kV-Freileitung (Anlage 7510)

Parallel zu der bestehenden 220-kV-Leitung der Vorhabenträgerin verläuft die von der Vorhabenträgerin und der Amprion GmbH gemeinsam genutzte Höchstspannungsfreileitung (Anlage 7510). Die Leitung wird bereits mit einer Spannung von 380 kV betrieben und ist für vier Stromkreise ausgelegt. Bei dieser Höchstspannungsfreileitung handelt es sich um eine Transitleitung, die nicht an die Umspannwerke angebunden ist und daher eine lokale Versorgung nicht leistet. Die Überlegung einer gemeinsamen Nutzung der vorhandenen

Höchstspannungsfreileitung wurde nicht weiterverfolgt, da die Zubeseilung dieser Höchstspannungsfreileitung zur Aufnahme von zwei weiteren 380-kV-Stromkreisen technisch nicht möglich ist. Zudem wäre für die erforderliche Anbindung der Umspannwerke (hier Weier) ein Trassenneubau in Bereichen erforderlich, in denen bislang keine Freileitungen verlaufen.

1.3.4.2 großräumige Westumfahrung von der Gemeinde Schutterwald

Auf Grundlage ihres Gemeinderatsbeschlusses vom 20.01.2016 mit dem Tenor, die Freileitung aus dem Bereich der Bebauung herauszuhalten, nach Westen bzw. Osten zu verlegen und um die Gewerbe- und Wohnbebauung herumzuführen, bat die Gemeinde Schutterwald in einem Abstimmungsgespräch mit der Raumordnungsbehörde und der Planfeststellungsbehörde am 04.07.2016 im Rahmen einer frühzeitigen gegenseitigen Information um eine Variantenprüfung, die die Umfahrung der Gemeinde Schutterwald im Westen der Wohnbebauung entlang des Waldrandes vorsah, um eine mögliche Beeinträchtigung eines bestehenden Solarparks und die von der Gemeinde geplante Entwicklung von Gewerbe- und Wohnflächen im Osten des Gemeindegebietes zu verhindern. Die Weiterverfolgung dieser Trassenvariante wurde jedoch auf Grund der Lage entlang des FFH-Gebietes „Untere Schutter und Unditz“ und der Vogelschutzgebiete „Gottwald“ und „Kinzig-Schutter-Niederung“ aus naturschutzfachlichen bzw. naturschutzrechtlichen Gründen verworfen, da die Trassenführung mit einer Neuinanspruchnahme bisher unbelasteter Flächen verbunden ist, die sich auch nicht durch eine erfolgende Bündelung mit bestehenden Freileitungen rechtfertigen lässt.

1.3.4.3 Gemeinschaftsgestänge mit der 110-kV-Leitung der Netze BW

Die Verwerfung dieser Variante wird aufgrund des thematischen Zusammenhangs im Kapitel Abstimmung des Netzverstärkungsvorhabens mit anderen raumbedeutsamen Planungen (Punkt 2.3) dargestellt.

1.3.4.4 Führung der 380-kV-Freileitung der Vorhabenträgerin parallel mit der Autobahn bzw. mit der bestehenden 110-kV-Freileitung der Netze BW unter gleichzeitiger Bündelung der Freileitung der DB Energie mit der 110-kV-Freileitung der Netze BW

Diese Variantenoption geht zurück auf einen Vorschlag der Gemeinde Schutterwald im Nachgang zum Scopingtermin zur 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten, Abschnitt B, Unterabschnitt B2 am 06.11.2017. Die Realisierung einer Parallelführung der 380-kV-Freileitung der Vorhabenträgerin (und der Bahnlinie der DB Energie) östlich der bestehenden 110-kV-Leitung der Netze BW wurde aus Gründen der Versorgungssicherheit verworfen, da die vorgeschlagene Parallelführung aufgrund der damit erforderlichen zweimaligen Kreuzung der Leitung der Netze BW das Risiko eines Versorgungsausfalls verstärken würde. Eine Parallelführung westlich der Bestandstrasse der 110-kV-Leitung der Netze BW musste aufgrund entgegenstehender räumlicher Gegebenheiten verworfen werden. Um dem Vorschlag der Gemeinde Schutterwald dennoch weitestgehend zu berücksichtigen, wurde die Trassenvariante C erarbeitet, die Eingang in das Raumordnungsverfahren gefunden hat.

1.3.5 Technische Alternative

Als technische Alternative zu Freileitungen mit Stahlgittermasten wurde auch der Einsatz von Erdkabeln geprüft, jedoch aus rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gründen verworfen. Im Rahmen von gesetzlich definierten Pilotprojekten gemäß § 2 Abs. 1 Energieleitungsausbaugesetz sowie § 4 Abs. 1 BBPIG können Erdkabel in technisch und wirtschaftlich effizienten Trassenabschnitten eingesetzt werden. Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um ein Vorhaben zur Drehstromübertragung, das nicht als Pilotprojekt für den Einsatz von Erdkabeln vorgesehen ist. Die Verwendung von Erdkabeln im Rahmen der Höchstspannungsdrehstromübertragung entspricht auch derzeit nicht dem Stand der Technik; ausreichende Erfahrungen mit dem Bau und Betrieb von erdverlegten Höchstspannungsdrehstromkabeln existieren noch nicht. Aufgrund der Fehleranfälligkeit der notwendigen Kabelverbindungsmuffen – erst recht auf längeren Teilabschnitten – übersteigt die technische Verfügbarkeit der Freileitung die einer Erdverkabelung. Auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist die Freileitung einer Erdverkabelung vorzugswürdig, da bereits die Investitionskosten für eine Kabelanlage 4 bis 10-fach höher liegen als bei Freileitungen. Darüber hinaus ist die Erdverkabelung im Hinblick auf den Umfang der in Anspruch zu nehmenden Fläche negativer zu bewerten, da nicht nur Bauflächen an den Maststandorten benötigt werden sondern die gesamte Trasse zunächst mit einem Regularbeitsstreifen von ca. 40 m in der Bauphase in Anspruch genommen wird und während des Betriebs in einem Streifen von 25 m nicht als Baufläche zur Verfügung steht.

1.4 Verfahren

1.4.1 Überblick über den Verfahrensablauf

Zur frühzeitigen gegenseitigen Information und Abstimmung fand am 20.02.2014 ein erstes Gespräch zwischen Vorhabenträger, höherer Raumordnungsbehörde und Planfeststellungsbehörde statt, in dem sich die Gesprächsteilnehmer zum einen über den Verfahrensgang sowie die erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung verständigt haben. Zum anderen bestand zu diesem Zeitpunkt bereits Konsens darüber, dass neben kleinräumigen Abweichungen von der Bestandtrasse auch großräumige Alternativen in den Planungsprozess eingebunden werden. Am 12.02.2015 schloss sich ein weiteres Abstimmungsgespräch zwischen der Vorhabenträgerin sowie höherer Raumordnungs- und Planfeststellungsbehörde an, die eine naturschutzfachliche Voreinschätzung der geplanten Trassenführung unter Berücksichtigung der Überlegungen zu möglichen Abweichungen von der Bestandtrasse zum Gegenstand hatte.

Am 28.10.2015 versandte die Vorhabenträgerin eine erste Projektinformation zur 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten an die betroffenen Kommunen, Landratsämter und Landesbehörden ebenso wie an Interessenverbände, die Presse und Abgeordnete des Bundes- und Landtages. Mit Schreiben vom 04.12.2015 legte die Vorhabenträgerin die Unterlagen zur geplanten 380-kV-Netzverstärkung im Abschnitt des Regierungspräsidiums Freiburg als Grundlage für die Bewertung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens der höheren Raumordnungsbehörde vor.

Am 25.04.2016 erfolgte ein weiteres Abstimmungsgespräch zwischen der Vorhabenträgerin, der höheren Raumordnungsbehörde und der Planfeststellungsbehörde sowie der höheren Naturschutzbehörde mit dem Ziel, die höhere Naturschutzbehörde insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Trassenvarianten möglichst frühzeitig einzubinden.

Nach Überarbeitung der Unterlagen beantragte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 23.08.2016 die Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens, dessen Ergebnis mit Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 07.12.2016 der Vorhabenträgerin mitgeteilt wurde. Das Regierungspräsidiums Freiburg hatte bei der Beurteilung des Projekts drei Abschnitte gebildet, um innerhalb des Abschnitts 2 zwischen Weier und Neuried ein mögliches Raumordnungsverfahren wegen denkbarer alternativer Leitungsverläufe als Option offen zu halten. Im Ergebnis wurde von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für den Ersatzneubau in bestehender Trasse im Rahmen der Netzverstärkung zwischen Daxlanden und Eichstetten in den Abschnitten 1 (Trassenverlauf ab der nördlichen Grenze des Regierungsbezirks bis Umspannwerk Weier) und 3 (Trassenverlauf ab Gemarkungsgrenze Neuried/Meißenheim bis Umspannwerk Eichstetten) abgesehen.

Mit Schreiben vom 05.10.2017 wurde durch die Planfeststellungsbehörde in Zusammenarbeit mit der höheren Raumordnungsbehörde für den Abschnitt B2 ein Scoping-Verfahren eingeleitet, in dem die Beteiligten Gelegenheit erhielten, zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten, Abschnitt B2 (vom Umspannwerk Weier bis zur Gemeindegrenze Neuried / Meißenheim)“ bis zum 25.10.2017 Stellung zu nehmen und den in der Scoping-Unterlage dargestellten Untersuchungsrahmen auf Eignung und Vollständigkeit zu prüfen. Gegenstand des Scoping-Verfahrens waren gleichzeitig die Belange der Raumordnung. Der Scoping-Termin fand unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am 06.11.2017 im Landratsamt Ortenaukreis in Offenburg statt. Mit Schreiben vom 16.02.2018 nahm die Vorhabenträgerin zu der von der Gemeinde Schutterwald vorgeschlagenen dritten Variante einer Trassenführung, deren Verlauf sich westlich der Freileitung der Netze BW (Anlage 1610) orientieren soll, Stellung und erklärte sich mit der Aufnahme der Prüfung einer solchen zusätzlichen Trassenvariante im Rahmen des Raumordnungsverfahrens einverstanden. Da neue Erkenntnisse vorlagen, wurde in Absprache mit der Planfeststellungsbehörde daraufhin der Untersuchungsrahmen für den Abschnitt B2 (vom Umspannwerk Weier bis zur Gemeindegrenze Neuried / Meißenheim) des Vorhabens „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten“ geändert. Mit Schreiben vom 18.07.2018 wurde das Ergebnisprotokoll des Scoping-Termins vom 06.11.2017 an die Beteiligten versandt und mit diesem gleichzeitig der Untersuchungsrahmen für den UVP-Bericht sowie für das Raumordnungsverfahren festgestellt.

Mit Schreiben vom 07.02.2019 legte die Vorhabenträgerin der höheren Raumordnungsbehörde die Verfahrensunterlagen zunächst in elektronischer Form zur Prüfung der Vollständigkeit vor. Nachdem das Regierungspräsidium Freiburg mit Schreiben vom 15.02.2019 die Vollständigkeit der Antragsunterlagen gegenüber der Vorhabenträgerin bestätigt hatte, beantragte diese mit Schreiben vom 18.02.2019 unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen förmlich die Durchführung des Raumordnungsverfahrens.

Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 26.02.2019 an die von der Planung betroffenen Gemeinden nach § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 LplG mit der Gelegenheit zur Stellungnahme und der Bitte zur Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 19 Abs. 5 LplG übersandt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 LplG erfolgte gleichsam mit Schreiben vom 26.02.2019. Anlage 1 enthält eine Auflistung der im Anhörungsverfahren beteiligten Stellen. Für ihre Stellungnahmen wurde den Trägern öffentlicher Belangen eine Frist bis 30.04.2019 eingeräumt. Die Frist für die Stellungnahmen der Gemeinden sowie für Äußerungen der Öffentlichkeit wurde längstens bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist in den beteiligten Gemeinden gewährt.

Die mit Schreiben vom 26.02.2019 an die Gemeinden übermittelten Antragsunterlagen, bestehend aus zwei Ordnern, trafen in den Gemeinden Schutterwald, Hohberg, Meissenheim, Neuried und der Stadt Offenburg zunächst unvollständig ein, lagen aber nach erneuten Versand durch das Regierungspräsidium Freiburg (mit Schreiben vom 12.03.2019 an die Gemeinde Neuried und die Stadt Offenburg, mit Schreiben vom 19.03.2019 an die Gemeinde Schutterwald und die Gemeinde Meissenheim sowie mit Schreiben vom 20.03.2019 an die Gemeinde Hohberg) vollständig vor.

Die öffentliche Auslegung in den Gemeinden erfolgte aufgrund von in den einzelnen Gemeinden variierenden Bekanntmachungszeitpunkten der öffentlichen Auslegung in unterschiedlichen Zeiträumen. Da in der Gemeinde Hohberg zum Zeitpunkt des Beginns des zunächst bekanntgemachten öffentlichen Auslegungszeitraums (vom 15.03.2019 bis 15.04.2019) die Antragsunterlagen noch nicht vollständig vorlagen (zwei mal Ordner 2 von 2 anstelle von jeweils einem Ordner 1 von 2 und einem Ordner 2 von 2), machte die Gemeinde Hohberg die öffentliche Auslegung, in der die Antragsunterlagen - nunmehr in vollständiger Form - während eines Monats (vom 01.04.2019 bis 02.05.2019) eingesehen werden konnten, erneut bekannt.

Da die Zeiträume der öffentlichen Auslegung in den jeweiligen Gemeinden zu jeweils unterschiedlichen Zeitpunkten enden, endeten entsprechend die Fristen für die Stellungnahmen der jeweiligen Gemeinden (sowie für die Öffentlichkeit) auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Anlage 2 enthält eine Übersicht, die geordnet nach Gemeinden jeweils das Datum der Bekanntmachung, der Zeitraum der öffentlichen Auslegung, das Ende der Einwendungsfrist sowie das Datum der Stellungnahme der Gemeinde auflistet. Wie aus der Übersicht ersichtlich, ist der Einwand seitens der Gemeinde Hohberg, dass nach der zunächst unvollständigen Zurverfügungstellung der auszulegenden Unterlagen die Einwendungsfrist der Gemeinde Hohberg nur unzureichend um wenige Tage verlängert wurde, unzutreffend. Die Rüge der fehlerhaften Offenlage ist demnach zurückzuweisen.

Die Gemeinden Friesenheim und Meissenheim haben keine Stellungnahme abgegeben. Aus der beteiligten Öffentlichkeit wurden keine Einwendungen vorgebracht. Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange haben 30 eine Stellungnahme abgegeben.

Der Vorhabenträgerin wurden die eingegangenen Stellungnahmen der Gemeinden und Träger öffentlicher Belange nach Erfassungsnummer sortiert und mittels einer Übersicht katalogisiert mit Schreiben vom 29.05.2019, 04.06.2019, 17.06.2019, 29.06.2019 übermittelt, zu denen die Vorhabenträgerin wiederum mittels einer synoptischen Darstellung zu den einzelnen in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumenten und Anregungen mit Schreiben vom 26.07.2019 Stellung bezogen hat.

1.4.2 Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen

Am 25.06.2019 erörterte die höhere Raumordnungsbehörde mit der Straßenbauverwaltung (Abteilung 4 des Regierungspräsidiums) sowie dem Vorhabenträger die Vereinbarkeit der Planungen der Vorhabenträgerin mit den Planungen des 6-streifigen Ausbaus der BAB A 5 sowie der vorgesehenen Ortsumfahrung Elgersweier mit der darin enthaltenen Anschlussstelle Offenburg Süd, woraufhin Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Freiburg ihre Stellungnahme vom 30.04.2019 mit Schreiben vom 02.07.2019 ergänzte.

Zur Erörterung der höheren Raumordnungsbehörde mit den berührten Netzbetreibern im Hinblick auf mögliche Bündelungsoptionen der Freileitung der Vorhabenträgerin mit bestehenden Hochspannungsfreileitungen wird auf die Darstellung unter Punkt 2.3.2 verwiesen.

1.5 Antragsunterlagen

Bestandteil der raumordnerischen Beurteilung sind die von der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 21. Februar 2019 zum Raumordnungsverfahren übersandten Unterlagen. Daneben haben die im Rahmen der Anhörung bzw. Beteiligung eingegangenen raumbedeutsamen Stellungnahmen und Anregungen der Verfahrensbeteiligten und die Stellungnahme der Vorhabenträgerin hierzu Eingang in die Entscheidung gefunden.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Rechtsgrundlage

Die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens für das Netzverstärkungsvorhaben ergibt sich aus § 15 Abs. 1 Satz 1 ROG i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 1 LplG und § 1 Sätze 1 und 3 Nr. 14 RoV.

2.2 Raumverträglichkeitsprüfung

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die raumordnerischen Belange (ohne Umweltsituation) dargestellt und die Trassenvarianten untereinander in Bezug auf eine Betroffenheit des jeweiligen Belangs bewertet.

2.2.1 Raumstruktur und die Siedlungsentwicklung

2.2.1.1 Raumstruktur

Nach dem LEP gehören die Stadt Offenburg sowie die Gemeinden Friesenheim, Hohberg und Schutterwald zum Verdichtungsbereich im ländlichen Raum (LEP A 9). Die Gemeinden Neuried und Meißenheim zum Ländlichen Raum im engeren Sinne. Die Stadt Offenburg ist nach dem LEP als Mittelbereich eingestuft (LEP A 20). Zum Mittelbereich Offenburg gehören u.a. auch die Gemeinden Hohberg und Neuried (LEP A 20). Die Stadt Offenburg ist als Oberzentrum (PS 2.5.8 Abs. 2 (Z) LEP, PS 2.3.1 Abs. 1 (N) RegP SO), die Gemeinde Friesenheim ist als Kleinzentrum ausgewiesen (PS 2.3.4 Abs. 1 (Z) RegP SO).

Zudem verläuft im Untersuchungsraum die Landesentwicklungsachse Freiburg im Breisgau – Emmendingen – Lahr/Schwarzwald – Offenburg (LEP A 26).

Die Trassenkorridore aller Varianten verlaufen fast gänzlich im Verdichtungsbereich im ländlichen Raum Offenburg/Lahr/Kehl. Lediglich das Teilsegment A 3, das allen Trassenkorridoren gemein ist, sowie der südlichste Bereich der Teilsegmente A 2 und B 3, in dem die beiden Teilsegmente sich annähern, verlaufen im Ländlichen Raum im engeren Sinne.

Die Trassenkorridore aller Varianten verlaufen westlich parallel der Landesentwicklungsachse Freiburg im Breisgau – Emmendingen – Lahr/Schwarzwald – Offenburg.

Nach Plansatz 2.4.1 (G) LEP ist der ländliche Raum als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu stärken und weiterzuentwickeln, dass sich seine Teilräume

funktional ergänzen und seine landschaftliche Vielfalt und kulturelle Eigenart bewahrt bleiben. Plansatz 2.4.1.2 LEP enthält den Grundsatz, dass im ländlichen Raum die für die Versorgung der Bevölkerung notwendige Infrastruktur zu erhalten und auszubauen ist.

Die Verdichtungsbereiche im ländlichen Bereich sind als Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte zu festigen und so weiterzuentwickeln, dass die Standortbedingungen zur Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels verbessert, Entwicklungsimpulse in den benachbarten ländlichen Raum vermittelt und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden werden (PS 2.4.2 (G) LEP; PS 2.1.3.1 Abs. 2 (G) RegP SO).

Das System der Entwicklungsachsen soll als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur das zentralörtliche System ergänzen und durch die Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungsaustauschs zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur und zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen (PS 2.6.1 (G) LEP). In den Landesentwicklungsachsen sollen die für den großräumigen Leistungsaustausch notwendigen Infrastrukturen gebündelt und so ausgebaut werden, dass zwischen den Verdichtungsräumen sowie den Oberzentren unter Einbeziehung von Mittelzentren leistungsfähige Verbindungen gewährleistet sind, der Anschluss und die Entwicklung des ländlichen Raums und der großen Erholungsräume gesichert sind und eine angemessene Einbindung des Landes und seiner Teilräume in die nationalen und transeuropäischen Netze erreicht wird (PS 2.6.3 (G) LEP).

Das geplante Vorhaben steht im Einklang mit diesen Zielen und Grundsätzen der Raumstruktur. Durch die Netzverstärkung der bestehenden 220-kV-Freileitung wird die gesamte Region aus dem 380-kV-Netz versorgt. Dadurch wird auch die Übertragungsfähigkeit in die untergelagerte 110-kV-Verteilnetzebene erhöht, wodurch der regionale Strombedarf anforderungsgerecht gedeckt werden kann. Das Vorhaben dient durch den damit verbundenen Beitrag zur Sicherung einer unabhängigen Energieversorgung sowohl dem Verdichtungsraum im ländlichen Raum als auch dem ländlichen Raum. Auch die wirtschaftliche Entwicklung der betroffenen Städte und Gemeinden kann das Vorhaben positiv beeinflussen, da die Versorgungssicherheit in der Region erhöht wird. Die Wirtschaftsfunktion des Raumes und die Einbindung der Region in überregionale Netze werden weiter gestärkt. Die zentralörtlichen Funktionen der betroffenen Gemeinden werden nicht beeinträchtigt. Alle Trassenvarianten der geplanten 380-kV-Freileitung orientieren sich weitestgehend an den Entwicklungsachsen.

Das Vorhaben ist im Hinblick auf die grundsätzliche räumliche Gliederung in allen Varianten des Trassenverlaufs als raumverträglich anzusehen; nennenswerte Unterschiede zwischen den Trassenvarianten sind nicht festzustellen.

2.2.1.2 Siedlungswesen

In diesem Kapitel werden die Auswirkungen des Vorhabens auf vorhandene und hinreichend konkret geplante Siedlungsbereiche insbesondere durch Verhinderung oder Behinderung von Entwicklungsmöglichkeiten untersucht.

Nach Plansatz 3.1.1 (G) LEP soll sich die Siedlungsentwicklung in die dezentrale Siedlungsstruktur des Landes einfügen und diese durch Bildung von Schwerpunkten bei der Wohnbau- und Gewerbeentwicklung erhalten und weiterentwickeln. Die Siedlungstätigkeit ist vorrangig auf Siedlungsbereiche sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zu konzentrieren (PS 3.1.2 (G) LEP). Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten (PS 3.1.9 (Z) LEP). Die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung soll sich an den voraussehbaren Bedürfnissen und Aufgaben der Gemeinden ausrichten; sie soll für alle Teile der Bevölkerung eine ausreichende und angemessene Versorgung mit Wohnraum gewährleisten und die Standort-, Umwelt- und Lebensqualität in innerörtlichen Bestandsgebieten verbessern (PS 3.2.1 (G) LEP).

Die Gemeinde Schutterwald ist nach Plansatz 2.4.1.1 RegP SO als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es nach Plansatz 3.1.5 (Z) LEP sowie Plansatz 2.4.01 Abs. 1 (Z) RegP SO der Gemeinde ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Gemäß Plansatz 2.4.2.2 Abs. 1 (Z) RegP SO wird die Gemeinde Schutterwald daneben zur überörtlichen Konzentration der verstärkten Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe in der Kategorie C aufgelistet. Dies bedeutet nach der Begründung des RPI RVSO, dass die festgelegten Siedlungsbereiche für die Funktion Gewerbe der Ansiedlung neuer oder der Erweiterung vorhandener Betriebe über die Eigenentwicklung hinaus dienen sollen. Nach der Begründung des RegP SO wird eine Konzentration des über die Eigenentwicklung hinausgehenden gewerblichen Bauflächenbedarfs – entsprechen des Vorgaben des Plansatz 2.4.04 RegP SO zur zukunftsfähigen Siedlungsentwicklung – im Rahmen der bauleitplanerischen Ausformung umgesetzt.

Die Trassenkorridore der Varianten A, B und C verlaufen auf dem Gebiet der Gemeinde Schutterwald in Bereichen von Siedlungsgebieten. Bei der Frage, ob das Vorhaben zu einer Verhinderung oder Behinderung von Entwicklungsmöglichkeiten führt, sind die vorhabenspezifischen Auswirkungen des Projektes zu betrachten. Als Wirkfaktoren kann zwischen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden

werden. Die anlagen- und betriebsbezogenen Wirkungen resultieren aus dem Vorhandensein der Leitung inklusive der leitungsführenden Masten; sie sind langfristig wirksam. Die potentiellen baubedingten Wirkungen beschränken sich auf die Bauphase und sind daher in der Regel zeitlich begrenzt. Durch eine sachgerechte Bauausführung lassen sich daher mögliche Auswirkungen gegebenenfalls vermeiden oder vermindern. Auswirkungen auf das Siedlungswesen können sich daher allenfalls durch die anlagen- und betriebsbezogenen Wirkungen ergeben. Die Beeinträchtigung, die durch das Vorhaben direkt oder indirekt auf den Menschen einwirken, insbesondere in Bezug auf Lärm und elektromagnetische Strahlung, und die mit der Siedlungsstruktur im engen Zusammenhang stehen, werden im Rahmen der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung unter dem Kapitel Mensch thematisiert. Als Auswirkungen auf das Siedlungswesen müssen demnach hier allein die Maststandorte mit ihren Fundamenten sowie der sog. Schutzstreifen betrachtet werden. Für den Bau und Betrieb einer Freileitung ist beiderseits der Leitungssachse ein Schutzstreifen erforderlich, um die nach der DIN EN 50341-1 geforderten Mindestabstände der Leiterseile zu Gehölzen, baulichen Anlagen und sonstigen Objekten sicher und dauerhaft gewährleisten zu können. Der Schutzstreifen hat eine Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen zur Folge. Die Breite des Schutzstreifens ist u.a. abhängig vom Masttyp und dem Abstand der Masten zueinander.

Die Trassenvariante A durchquert im nördlichen Bereich der Gemarkung Schutterwald gewerbliche Baufläche (Gewerbegebiet/Industriegebiet „Die Weide“) und tangiert im weiteren Verlauf im westlichen Bereich der Gemeinde Wohnbaufläche.

Der Trassenkorridor der Varianten B und C tangiert im Bereich der Kreuzung von der BAB A 5 mit der L 99 eine Gewerbefläche, die östlich der Gemeinde Schutterwald in westlicher Lage zu der BAB A5 nördlich der L 99 gelegen ist. Innerhalb des Trassenkorridors ist jedoch bereits zum jetzigen Planungsstand gesichert, dass die potentiellen Trassenachsen der Varianten B und C im Bereich dieses Gewerbegebietes (östlich der Gemeinde Schutterwald) auf die östliche Seite der BAB A 5 schwenken. Abstandregelungen aus der DIN EN 50341 erlauben an dieser Stelle keinen weiteren Maststandort westlich der BAB 5. Auswirkungen auf diese (gewerbliche) Siedlungsfläche ergeben sich daher durch die Varianten B und C nicht.

Die potentielle Trassenachse der Variante B quert, nachdem der Trassenverlauf erneut die BAB A 5 gequert hat und er auf der westlichen Seite der BAB A 5 seinen weiteren Verlauf genommen hat, südlich der L 99 eine Sonderbaufläche Photovoltaik und tangiert eine (geplante) gewerbliche Baufläche westlich der Sonderbaufläche Photovoltaik.

Die potentielle Trassenachse der Variante C quert neben der Sonderbaufläche Photovoltaik westlich der BAB A 5 auf der östlichen Seite der BAB A 5 eine gewerbliche Baufläche und tangiert im Trassenkorridor eine sich im Osten daran anschließende weitere (geplante) gewerbliche Baufläche (beide „Gewerbepark hoch³“).

Eine – von der Gemeinde Schutterwald vorgebrachte - mögliche Beeinträchtigung einer mittelfristig auszuweisenden Gewerbefläche in der Nähe des projektierten Autobahnan schlusses Offenburg Süd muss als planerisch noch nicht verfestigtes Vorhaben im Rah- men der raumordnerischen Bewertung nicht weiter betrachtet werden. Vor dem Hinter- grund des Prioritätsgrundsatzes ist eine spätere Planung der Gewerbefläche unter Berück- sichtigung möglicher Maststandorte zumutbar.

Die Querungen dieser Siedlungsflächen durch die Trassenvarianten A, B und C haben Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Schutterwald. Innerhalb der Bauflächen kommt es durch die Mastfundamente zu einem dauerhaften Entzug der Nutz- barkeit der Fläche. Auch wenn die konkreten Maststandorte auf Ebene des Raumord- nungsverfahrens noch nicht feststehen und daher eine Quantifizierung der durch die Que- rungen erfolgenden Flächeninanspruchnahmen noch nicht möglich ist, kann bei Trassen- variante A in Bezug auf die Beeinträchtigung der Bauflächen im Norden und Westen der Gemeinde Schutterwald festgestellt werden, dass es infolge der Maststandorte nur zu ei- ner geringfügig vermehrten oder geänderten Flächeninanspruchnahme kommen wird, da die Vorbelastung durch die bestehende 220-kV-Freileitung zu berücksichtigen ist. Entspre- chend den Planungsgrundsätzen des Vorhabenträgers werden bestehende Maststandorte voraussichtlich nicht verändert. Lediglich die größere Höhe der Neubaumasten der 380-kV- Leitung bedingt eine Ausweitung des Schutzstreifens. Ein möglicher Konflikt mit den Bau- flächen im Westen der Gemeinde Schutterwald (Überspannungen von Gewerbe- und Wohnbauflächen bzw. bestehenden Wohngebäuden) wird verringert bzw. aufgehoben, da im Rahmen der Netzverstärkung der 220-kV-Leitung die bestehende Trassenachse verlas- sen und der Trassenverlauf der Variante A ca. 50 m von der Bebauung (Schutterstrasse) abgerückt wird und damit bestehende Siedlungsflächen nicht (mehr) in Anspruch genom- men werden.

In Bezug auf die Trassenvarianten B und C konnte der Vorhabenträger anhand der Vor- lage von Übersichtskarten über den Verlauf der potentiellen Trassenachsen mit der ent- sprechenden Verortung der potentiellen Maststandorte gegenüber der höheren Raumord- nungsbehörde veranschaulichen, dass eine ohnehin nicht allzu große Beeinträchtigung der Siedlungsflächen noch minimiert werden kann. Beispielsweise ergibt sich in Bezug auf die Sonderbaufläche Photovoltaik aufgrund von Knickpunkten der potentiellen Trassenachsen die Notwendigkeit, Maststandorte am Rande der Photovoltaikanlagen zu errichten, sodass

eine Nutzungseinschränkung der Sonderbaufläche Photovoltaik durch Flächeninanspruchnahme weitestgehend ausgeschlossen wird. Die Überspannung der Photovoltaikanlage führt zu keiner erheblichen Auswirkung auf die Nutzung der Solarenergie.

Um die Ansiedlung neuer oder die Erweiterung vorhandener Betriebe in den festgelegten Siedlungsbereichen für die Funktion Gewerbe nicht zu verhindern oder einzuschränken, sind mögliche verbleibende Beeinträchtigungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens über eine geeignete Feintrassierung auszuschließen. Sofern eine Umgehung der genannten Flächen im Rahmen der Feinplanung nicht zu realisieren ist, sollten bei einer Querung der Siedlungsflächen die Beeinträchtigungen für die bauleitplanerisch festgelegten Nutzungszwecke durch eine geeignete Auswahl der Maststandorte für die Freileitung so gering wie möglich gehalten werden. Über die Maßgabe 2.2 kann für die Ebene des Raumordnungsverfahrens eine den Planzielen zuwiderlaufende Beeinträchtigung der Siedlungsentwicklung der Gemeinde Schutterwald vermieden werden.

Im Trassenvergleich ist in Bezug auf die raumordnerischen Zielsetzungen zur Siedlungsentwicklung die Trassenvariante A - trotz der Beachtlichkeit der Vorbelastung in Bezug auf die Querung der gewerblichen Baufläche - aufgrund ihrer Nähe zu Wohnbauflächen als die deutlich ungünstigste zu bewerten. Das leichte Abrücken von der Wohnbebauung führt zwar zu einem Entlastungseffekt, kann aber die Beeinträchtigung im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung nicht auflösen. Die Trassenvarianten B und C sind im Vergleich zur Trassenvariante A durch ihre Siedlungsferne zu Wohnbauflächen günstiger zu bewerten. Jedenfalls aber sind die Varianten B und C vor der Variante A aus dem Grund als günstiger zu bewerten, dass im Falle der Realisierung der Varianten B und C jegliche Beeinträchtigung von Siedlungsflächen im Trassenraum der Variante A entfallen würde, da die 220-kV Bestandsleitung zurückgebaut wird. Die Vorbelastung im Trassenkorridor der Variante A entfällt (Zur Rechtmäßigkeit, im Rahmen der Abwägung den Wegfall der Vorbelastung im Falle des Rückbaus einer Bestandsleitung zu berücksichtigen, vgl. BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, 4 A 4/15, juris Rd. 35).

Legt man einen durchschnittlichen Mastabstand von rund 300 m zwischen zwei Masten zugrunde, ist davon auszugehen, dass bei Variante C ein Maststandort auf der gewerblichen Baufläche östlich der BAB A 5 errichtet werden muss. Im Vergleich zwischen den Varianten B und C weist daher die Variante B aufgrund ihrer geringeren Querungslänge der gewerblichen Baufläche (100 m) gegenüber Variante C (300 m) eine geringere Auswirkung auf die Siedlungsentwicklung auf. Insofern ist Trassenvariante B noch vor Variante C als die günstigere zu bewerten.

2.2.2 Freiraumstruktur

Nach dem in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 ROG enthaltenen Grundsatz ist der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen und es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6 ROG ist die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen dabei so weit wie möglich zu vermeiden.

Zum Schutz der Naturgüter und der Landschaft sind nach Plansatz 1.9 (G) LEP die Nutzung von Freiräumen für Siedlungen, Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor Neubau sowie Wiedernutzung von Brachflächen auf das für die weitere Netzwicklung notwendige Maß zu begrenzen, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen zu minimieren und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe auszugleichen. Plansatz 5.1.1 LEP greift den Grundsatz des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen (aus Plansatz 1.9 LEP) auf und normiert in Absatz 2 als Ziel, dass zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen ausreichende Freiräume zu sichern sind.

Konkretisiert werden die allgemeinen Vorgaben zum Freiraumschutz, indem auf der Ebene des Landesentwicklungsplans gemäß Plansatz 5.1.2 (Z) LEP als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt werden (siehe dazu unter Punkt 2.2.2.1).

Zur Konkretisierung und Ergänzung der überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund werden nach Plansatz 5.1.3 (Z) zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen vor anderen Nutzungsarten oder Flächeninanspruchnahmen in den Regionalplänen Regionale Grünzüge (siehe dazu unter Punkt 2.2.2.2), Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche (siehe dazu unter Punkt 2.2.2.3) ausgewiesen.

2.2.2.1 Überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume

Nach Plansatz 5.1.2 (Z) LEP werden als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds u.a. Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes "NATURA 2000" sind, sowie Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung

für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen, als überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt.

Nach Plansatz 5.1.2.1 (Z) LEP ist in diesen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben, oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden. Nach Plansatz 5.1.2.2 Abs. 2 (Z) LEP sollen die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume möglichst unzerschnitten in ihrem landschaftlichen Zusammenhang erhalten und untereinander vernetzt werden. In großen unzerschnittenen Räumen sind Eingriffe mit Trennwirkung auf das Unvermeidbare zu beschränken. Unabweisbare linienförmige Infrastruktureinrichtungen sind nach Möglichkeit mit bestehenden zu bündeln.

Von allen drei Trassenvarianten sind Gebiete betroffen, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes "NATURA 2000" sind. Innerhalb der Trassenkorridore der Varianten A, B und C liegen das FFH-Gebiet DE 7513-341 "Untere Schutter und Unditz", das Vogelschutzgebiet DE 7513-442 "Gottswald" sowie das Vogelschutzgebiet DE 7513-441 "Kinzig-Schutter-Niederung". Diese Europäischen Schutzgebiete gehören dem Netz Natura 2000 an. Neben den "NATURA 2000"-Gebieten werden durch die drei Trassenvarianten auch Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen gefährdeter Arten auszeichnen, berührt. Die beiden Gebietstypen dieser überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume überlagern sich teilweise.

Der Trassenkorridor der Variante A durchquert auf einer Länge von rund 9,9 km Gebiete überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsräume. Der Trassenkorridor der Variante B durchquert auf einer Länge von rund 7,8 km und der Trassenkorridor der Variante C durchquert auf einer Länge von rund 8,2 km Gebiete überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsräume.

Die Querungen der genannten überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume stellen Eingriffe in das Teilgebiet überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsräume dar. Für die Beurteilung der Frage, ob diese Eingriffe zu einer erheblichen Beeinträchtigung des betroffenen Teilgebietes führen und mithin im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung einen Konflikt mit den oben genannten Zielen und Grundsätzen darstellen, ist in erster Linie auf die naturschutzfachliche bzw. naturschutzrechtliche Bewertung der konkreten Eingriffssituation abzustellen.

Da im Rahmen des Raumordnungsverfahrens die Trassenachse, die Maststandorte sowie die während des Baus erforderlichen Arbeitsflächen und Zufahrten noch nicht feststehen, die Festlegungen dazu vielmehr erst im Rahmen der technischen Feinplanung im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens erfolgt, kann sich die Feststellung möglicher Beeinträchtigungen sowie deren Erheblichkeit von berührten überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume nur auf die Ermittlung der grundsätzlich denkbaren Auswirkungen und deren voraussichtlichen Erheblichkeiten beschränken. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens stellt sich in Bezug auf die "NATURA 2000"-Gebiete die Verträglichkeitsuntersuchung im Sinne des § 34 BNatSchG daher lediglich als eine Vorabschätzung nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand dar, ob dem Vorhaben ein unüberwindbares Zulassungshindernis nach § 34 BNatSchG entgegensteht.

Ausweislich der Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe dazu im Einzelnen unter Punkt 2.4.2) ergeben sich weder in Bezug auf das FFH-Gebiet "Untere Schutter und Unditz" noch in Bezug auf die Vogelschutzgebiete "Gottswald" und "Kinzig-Schutter-Niederung" unter Berücksichtigung möglicher Schutzmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung. Ein Widerspruch zu den o.g. Planzielen 5.1.2, 5.1.2.1 und 5.1.2.2 LEP besteht daher nicht.

Ebenso wenig ist eine den o.g. Planzielen 5.1.2, 5.1.2.1 und 5.1.2.2 LEP widersprechende erhebliche Beeinträchtigung von Gebieten, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotop oder überdurchschnittliche Vorkommen gefährdeter Arten auszeichnen, festzustellen. Ausweislich der Umweltverträglichkeitsprüfung liegen größere, wertvolle Biotoptypen ausschließlich im Bereich der Laubwaldflächen vor. Die Flächen dieser Waldbiotop (im Bereich des Gottswalds) fallen ebenso unter die Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes "NATURA 2000" sind. In Bezug auf die fehlende erhebliche Beeinträchtigung kann daher auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Auch in Bezug auf den Teilbereich der Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotop oder überdurchschnittliche Vorkommen gefährdeter Arten auszeichnen, und über die Gebietsabgrenzungen des "NATURA 2000"-Gebietes hinausgehen, ergibt sich in Bezug auf die Betroffenheit des Offenlandbereichs Untermassermatten südlich von Schutterwald sowie für die Betroffenheit des Offenlandbereichs westlich des Baggersees Niederschopfheim keine den Planzielen 5.1.2, 5.1.2.1 und 5.1.2.2 LEP widersprechende erhebliche Beeinträchtigung. Eine Betroffenheit der Biotopgruppen ergibt sich baubedingt infolge der Einrichtung von Arbeitsflächen und der Zuwegungen sowie bau- und anlagenbedingt infolge der Errichtung der Maststandorte durch den Verlust der Vegetation. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird dadurch jedoch nicht

erheblich gestört, da zum einen die baubedingte Beseitigung der Vegetation nur vorübergehender Natur ist und zum anderen die dauerhaften anlagenbedingten Auswirkungen auf die Vegetation durch die Umsetzung von auf Ebene der Planfeststellung festzuschreibenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden oder zumindest ausgeglichen werden können (vgl. dazu im Einzelnen unter Punkt 2.4.2).

In Bezug auf die Tierarten ergibt sich eine Betroffenheit während der Bauphase durch den Rückbau und den Neubau der Masten infolge der Notwendigkeit von Arbeitsflächen und Zuwegungen. Anlagenbedingt kann sich eine Betroffenheit infolge des Risikos der Kollision von Vögeln mit den Leiterseilen ergeben. Auch in Bezug auf die Betroffenheit der Fauna kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht erheblich gestört wird, da bei der Inanspruchnahme der Lebensräume seltener sowie gefährdeter Arten artbezogene spezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor und während der Bauphase zur Verfügung stehen, bei deren Durchführung überwiegend keine Auswirkungen festzustellen sind bzw. von lediglich schwacher Intensität verbleiben (vgl. dazu im Einzelnen unter Punkt 2.4.2.1).

Auch wenn das Vorhaben in keiner Variante zu erheblichen Beeinträchtigungen der überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume führt, die einen Zielwiderspruch zu Plansatz 5.1.2 (Z) LEP darstellen würde, erfolgt durch das Vorhaben dennoch eine Zerschneidung der in ihrem landschaftlichen Zusammenhang zu erhaltenden Landschaftsräume. Dies gilt zwar nur in eingeschränktem Maße in Bezug auf den Gebietsteil überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsräume, der innerhalb des Schutzgebietes des Gottswaldes liegen, da das Waldgebiet in allen Trassenvarianten überspannt wird. Da insofern keine Schneisen gebildet werden müssen, die sich durch Wuchshöhenbeschränkungen innerhalb des Schutzstreifens ergeben würden, kann hier durch die 380-kV-Freileitung eine Trennwirkung auf diesen Schutzgebietsteil vermieden werden. Im Übrigen erfolgt jedoch eine Zerschneidung der geschützten Landschaftsräume.

Da das Vorhaben (als linienförmige Infrastruktureinrichtung) jedoch unabweisbar ist (vgl. zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit unter Punkt 1.2 bzw. 2.2.4) ist zum Variantenvergleich die Bewertung der Bündelungsmöglichkeiten heranzuziehen. Dabei sind notwendigerweise die im Raum bestehenden Vorbelastungen mit zu berücksichtigen. Als Vorbelastungen besteht insbesondere die Zerschneidungswirkung der Landschaft durch die BAB A 5 sowie die bestehenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen.

Mit Ausnahme eines kurzen Teilstückes im Trassenverlauf der Variante C verlaufen die Trassenkorridore auf oder parallel zu den Trassenachsen bestehender Hoch- und Höchstspannungsleitungen. Der Trassenkorridor der Variante B und in noch deutlicherem Maße

der der Variante C verlaufen im hier zu beurteilenden Trassenabschnitt darüber hinaus weitestgehend in Parallellage zu der BAB A 5. Bereits vor diesem Hintergrund sind die Varianten B und C im Vergleich zur Variante A günstiger zu bewerten, da ihre Landschaft zerschneidende Wirkung geringer ins Gewicht fällt. Betrachtet man zusätzlich die Querungslängen der Trassenkorridore der Varianten A, B und C durch die Gebiete überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsräume stellen sich auch vor diesem Hintergrund Variante B und Variante C vor A als die günstigeren Varianten heraus.

Schließlich ist im Trassenvergleich mit einzubeziehen, dass im Falle der Realisierung der Trassenvarianten B und C im Trassenkorridor der Variante A die bestehende 220-kV-Freileitung zurückgebaut wird, ohne dass dort ein Neubau der 380-kV-Freileitung erfolgt. Dies führt zu einem deutlichen Entlastungseffekt in Bezug auf die Zerschneidungswirkung im Bereich des Trassenkorridors der Variante A.

Im Ergebnis sind in Bezug auf den Schutz der überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume die Varianten B und C vor Variante A als die günstigeren Varianten zu bewerten. Im Vergleich der Trassenvarianten B und C ist Variante B günstiger zu bewerten, da zum einen die Querungslänge des Trassenkorridors B durch Gebiete überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsräume kürzer ist im Vergleich zum Trassenkorridor C. Zum anderen führt Variante C aufgrund ihrer notwendigen Verschwenkung südlich des Waldgebietes Straßburger Brenntenhau zu einer zusätzlichen Zerschneidung des Landschaftsraumes, der durch keine Vorbelastungen geprägt ist. Aufgrund dieser fehlenden Bündelungsmöglichkeit ist Variante C gegenüber Variante B ungünstiger zu bewerten.

2.2.2.2 Regionale Grünzüge

Nach Plansatz 5.1.3 (Z) LEP sollen Regionale Grünzüge als größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden.

Im RegP SO sind nach Plansatz 3.1.1. Abs. 1 (Z) zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung Regionale Grünzüge als Vorranggebiete festgelegt. In den Regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt.

Alle Trassenvarianten queren die im RegP SO unter Nr. 18 und Nr. 24 ausgewiesenen Teilflächen des Regionalen Grünzugs. Der Trassenkorridor der Varianten A tangiert zudem die Teilflächen Nr. 16 und Nr. 21. Der Trassenkorridor der Varianten B und C queren zudem die Teilfläche Nr. 25 des Regionalen Grünzugs.

Ausnahmsweise sind gemäß Plansatz 3.1.1. Abs. 2 (Z) RegP SO in den Regionalen Grünzügen Freileitungen als standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig, soweit keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden sind, die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge – insbesondere im Hinblick auf den großräumigen Freiraum- und Biotopverbund – gewährleistet bleibt und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.

In Bezug auf die Querungen der Teilflächen Nr. 18 und Nr. 24 des Regionalen Grünzugs liegen die Voraussetzungen des Plansatz 3.1.1. Abs. 2 (Z) RegP SO vor. Der u.a. als flächenhaftes Hauptkriterium für die Teilfläche Nr. 24 angegebene großräumige Freiraumzusammenhang wird bereits durch die bestehenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen unterbrochen. Da es vor dem Hintergrund der Ausdehnung des Regionalen Grünzugs nicht möglich ist, diesen generell von der Leitungsführung auszusparen, und zudem dem Gebot der Realisierung einer Bündelung der 380-kV-Freileitung mit anderen (ebenfalls durch den Regionalen Grünzug verlaufenden) Freileitungen Rechnung getragen wird, sind zumutbaren Alternativen außerhalb der genannten Teilflächen der Grünzugskulisse nicht vorhanden.

Die von der Trassenvariante A tangierten zwei Teilflächen des Regionalen Grünzugs (Nr. 16 und Nr. 21) wurden u. a. wegen ihrer Bedeutung als "Wichtige Bereiche für Naturerlebnis und Naherholung" festgelegt. Bei diesen Bereichen handelt es sich um wenig lärmbelastete Gebiete mit besonderer Naturerlebnisqualität (= hohe oder sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan).

Betrachtet man dagegen die Teilfläche Nr. 25, die durch die Alternativ-Trassen der Varianten B und C gequert werden, werden ausschließlich Teile des Regionalen Grünzugs gequert, die in der Raumanalyse Landschaftsrahmenplan mit geringer bis mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung eingestuft wurden. Als flächenhaftes Hauptkriterium zur Ausweisung des Regionalen Grünzugs sind für die Teilfläche Nr. 25 neben dem großräumige Freiraumzusammenhang Landwirtschaftliche Vorrangfluren Stufe 1 angegeben. Aufgrund der Charakteristika einer Freileitung ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung,

sodass das Vorhaben für die Trassenkorridore der Varianten B und C nicht als eine der Zielrichtung des regionalen Grünzugs konkurrierende Nutzung einzustufen ist.

Dem Grundsatz in Plansatz 3.1.1 Abs. 4 RegP SO, wonach in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen räumlich zugeordnet werden sollen, entsprechen die Varianten B und C in noch größerem Maße als Variante A, da mit ihnen eine zusätzliche Bündelung mit weiteren Hochspannungsleitungen sowie der BAB A 5 erzielt werden kann. Da im Falle der Realisierung der Varianten B und C die Teilflächen wichtiger Bereiche für Naturerlebnis und Naherholung im Trassenkorridor der Variante A verhindert werden könnten, sind die Varianten B und C als raumverträglicher zu bewerten. Die positivere Bewertung wird darüber hinaus dadurch verstärkt, dass im Falle der Realisierung der Varianten B und C Beeinträchtigungen Regionaler Grünzüge im Trassenraum der Variante A durch den Rückbau der Bestandleitung gänzlich aufgehoben würden, wohingegen die zerschneidende Wirkung der Hochspannungsleitungen im Trassenraum der Varianten B und C auch im Falle der Realisierung der Variante A bestehen blieben.

2.2.2.3 Schutzbedürftige Bereiche

Nach Plansatz 5.1.3 (Z) LEP haben in den schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege, für die Landwirtschaft, für Waldfunktionen und für Forstwirtschaft, für den Bodenschutz, für die Wasserwirtschaft und für die Erholung naturbezogene Nutzungen und die Erfüllung ökologischer Funktionen Vorrang vor anderen, vor allem baulichen Nutzungen. Im Folgenden werden diejenigen schutzbedürftigen Bereiche dargestellt, die entweder innerhalb der Trassenkorridore tangiert werden oder durch die potentiellen Trassenachsen gequert werden. Es wird untersucht, inwieweit dem Vorhaben die Ausweisung schutzbedürftiger Bereiche entgegensteht. Eine Darstellung von schutzbedürftigen Bereichen, die weder durch den Trassenkorridor noch durch die potentielle Trassenachse berührt werden (schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft, für Waldfunktionen und die Forstwirtschaft, für den Bodenschutz sowie für die Erholung), entfällt.

2.2.2.3.1 Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege

Nach Plansatz 3.2 Abs. 2 des RegP SO sind – soweit weitere Festlegungen des Regionalplans nicht entgegenstehen – Leitungstrassenvorhaben ausnahmsweise zulässig, soweit

keine zumutbaren räumlichen Alternativen außerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege bestehen und diese Maßnahmen möglichst gebietsverträglich durchgeführt werden.

Die potenziellen Trassenachsen der drei Varianten queren keine Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Lediglich innerhalb des Trassenkorridors der Variante A befinden sich Flächenanteile von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Da Abweichungen von der potentiellen Trassenachse insbesondere im Trassenverlauf der Variante A nicht zu erwarten sind, da diese ein Ersatzneubau der bestehenden 220-kV-Freileitung darstellt, wird eine Zerschneidung der vergleichsweise kleinräumigen Gebiete durch das Infrastrukturvorhaben, dem der Plansatz 3.2 des RegP SO insbesondere vorbeugen will, nicht erfolgen.

Im Hinblick auf die schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege lassen sich demnach keine entscheidungserheblichen Unterschiede zwischen den drei Varianten feststellen.

2.2.2.3.2 Schutzbedürftige Bereiche für die Wasserwirtschaft

Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung wurde entsprechend Plansatz 4.3.1 Abs. 2 LEP in der Raumnutzungskarte des RegP SO westlich von Schutterwald ein Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen ausgewiesen. Die potentielle Trassenachse der Variante A quert dieses Vorranggebiet, das der Zone C zugeordnet ist. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes ergibt sich daraus nicht, da negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu befürchten sind. Durch den Betrieb der Freileitung kommt es zu keinen Gefährdungen der Wasservorkommen, da keine wassergefährdenden Stoffe freigesetzt werden. Es kommt allein durch die Mastfundamente zu einer Oberflächenversiegelung, die im Umfang sehr gering ausfällt, zumal jedenfalls bezogen auf die hier allein betroffene Variante A der Neuerrichtung eines Fundamentes der Rückbau des Fundamentes eines alten Masten im vergleichbaren Umfang gegenübersteht. Baubedingte Gefährdungen der Wasservorkommen können durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (im Hinblick auf die Quantität und Qualität des Grundwassers) ausgeschlossen werden. Dem Grundsatz in Plansatz 3.3 Abs. 2 des RegP SO wird somit Rechnung getragen.

Allein die potentielle Trassenachse der Variante A quert ein Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen westlich von Schutterwald auf einer Länge von 0,4 km. Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen werden von Variante B und C nicht tangiert, so dass sich diese Varianten in Bezug auf die Sicherung von Wasservorkommen als geringfügig besser darstellen.

2.2.2.3.3. Schutzgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

Zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikovor-sorge in potentiell überflutungsgefährdenden Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen sind entsprechend Plansatz 4.3.6 Abs. 1 LEP in der Raumnut-zugskarte des RegP SO Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt wor-den. Teile eines Vorranggebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ100-Ausnahmevorbehalt erstrecken sich im Bereich zwischen der Gemeinde Schutterwald (Ortsteil Höfen) und der Gemeinde Friesenheim (Gemarkung Schuttern). Die potentiellen Trassenachsen aller drei Varianten queren dieses Vorranggebiet.

Gemäß Plansatz 4.3.6.1 Satz 3 (Z) LEP sowie Plansatz 3.4 Abs. 1 des RegP SO haben in Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz die Belange des Hochwasser-schutzes Vorrang, insbesondere sind sie grundsätzlich von weiterer Bebauung freizuhal-ten. Dennoch liegt ein Zielkonflikt mit diesen Planzielen nicht vor, da die Ausnahmevoraus-setzungen für die Zulässigkeit von baulichen Anlagen gemäß Plansatz 3.4 Abs. 4 des RegP SO in Vorranggebieten vorliegen. Beeinträchtigungen des Hochwasserschutzes sind allenfalls durch die Oberflächenversiegelungen der Mastfundamente denkbar. Diese beein-trächtigen die Hochwasserrückhaltung jedoch nicht oder nur unwesentlich und stehen ei-nem Wasserabfluss bei Hochwasser nicht entgegen, da sie nur punktuell auf das Gebiet einwirken und keinen abflusshindernden Querriegel erzeugen. Aufgrund des geplanten Einsatzes von Stahlgittermasten wird der Hochwasserabfluss auch nicht durch die Masten selbst behindert.

Die potentielle Trassenachse der Variante A quert das Vorranggebiet für den vorbeugen-den Hochwasserschutz auf einer Länge von ca. 2 km, die potentielle Trassenachse der Va-riante B auf einer Länge von 3 km und die potentielle Trassenachse der Variante C auf ei-ner Länge von 2,5 km. Legt man eine durchschnittliche Entfernung von ca. 300 m zwi-schen den einzelnen Maststandorten zu Grunde, ergibt sich bezogen auf die Differenz in den Querungslängen der jeweiligen Trassenvarianten A, B und C von 0,5 bis 1 km allen-

falls ein Unterschied von bis zu 3 Maststandorten. Dadurch ergeben sich im Variantenvergleich keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Varianten A, B und C im Hinblick auf die Schutzgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz.

2.2.2.4 Landwirtschaft

In Verdichtungsbereichen im ländlichen Raum sowie im ländlichen Raum im engeren Sinne sind für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen gemäß Plansatz 2.4.2.5 Abs. 1 (Z) und Plansatz 2.4.3.6 (Z) LEP ausreichend Freiräume zu sichern. Für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Teile bzw. ökologische bedeutsame Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen (Plansätze 2.4.2.5 Abs. 2 (G) und 2.4.3.8 (G) LEP). Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft ist zu erhalten und zu entwickeln (PS 5.3.1 (G) LEP). Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren (PS 5.3.2 (Z) LEP). Die Betriebs- und Flurstrukturen sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung möglich ist. Insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft wertvolle Böden sind zu schonen. (PS 5.3.3 (G) LEP).

Die während der Bauphase aufgrund von Baustelleneinrichtungen erfolgenden Beeinträchtigungen sind nicht dauerhaft und können durch bodenschonende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert werden (vgl. dazu Maßgabe 2.3).

Ein dauerhafter Entzug landwirtschaftlicher Flächen ergibt sich anlagenbedingt lediglich durch die Maststandorte. Diese Eingriffe finden nur punktuell statt und beeinträchtigen somit die ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion der Landwirtschaft nicht wesentlich. Selbst im Schutzstreifen der Leitung ist die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen uneingeschränkt möglich. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen kann im Rahmen der Feintrassierung auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden. Eine raumordnerisch bedeutsame Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Belangen liegt nicht vor, da ihre ökologische, ökonomische und soziale Funktion weiterhin erhalten bleibt.

Im Trassenvergleich stellt sich die Variante A zunächst als die günstigste dar, da durch den Ersatzneubau in bestehender Trasse keine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erfolgt. Der ggfls. notwendigen Bodenversiegelung durch den Bau neuer Maststandorte steht der vergleichbare Rückbau der alten Maststandorte gegenüber. Bei Realisierung der Trassenvariante B oder C ist im Hinblick auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen darüber hinaus aber zusätzlich positiv zu bewerten, dass eine zusätzliche Bündelung mit bestehenden Hochspannungsleitung (der DB Energie bzw. der Netze BW) erfolgt. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, die im Trassenverlauf der bestehenden 220-kV-Freileitung erfolgt, wird im Falle der Realisierung der Varianten B oder C gänzlich aufgehoben und die ohnehin erfolgende kleinräumige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch die bestehenden Hochspannungsleitungen nur geringfügig erhöht. Lediglich im Teilsegment C 1 erfolgt südlich des Waldgebietes Straßburger Brenntenhau eine zusätzliche Neu-Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, die auch nicht in Bündelung mit bestehenden Hochspannungsleitungen erfolgen kann. Trassenvariante C ist daher aufgrund der Neu-Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf einer Länge von ca. 1,3 km gegenüber der Variante B als ungünstigster zu bewerten, beide Varianten B und C sind jedoch im Ergebnis günstiger als Variante A zu bewerten.

2.2.2.5 Forstwirtschaft

Der Wald ist nach dem Landesentwicklungsplan 2002 wegen seiner Bedeutung als Ökosystem, für die Umwelt, das Landschaftsbild und die Erholung und wegen seines wirtschaftlichen Nutzens im Rahmen einer naturnahen und nachhaltigen Bewirtschaftung zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (PS 5.3.4 (Z) LEP). Eingriffe in den Bestand des Waldes in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden (PS 5.3.5 (Z) LEP).

Im RegP SO erfolgt eine gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für ökologische und erholungsbezogene Waldfunktionen nicht als eigene Gebietskategorie, vielmehr werden diese Bereiche durch die Festlegung von „multifunktional“ begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1 RegP SO) gesichert. Für die Waldbereiche,

deren Bestand auch als Bestandteil regionaler Grünzüge geschützt sind, kann auf die Ausführungen unter Punkt 2.2.2.2. (Regionale Grünzüge) verwiesen werden. Im Folgenden werden daher die forstlichen Belange in den Vordergrund gestellt, die sich neben dem eigentlichen Bestandsschutz des Waldes ergeben.

Der Landesentwicklungsplan 2002 stellt als Planziel in Plansatz 2.4.2.5 (Z) und 2.4.3.6 (Z) LEP fest, dass für forstliche Nutzungen im Verdichtungsbereich im ländlichen Raum sowie im ländlichen Raum im engeren Sinne ausreichend Freiräume zu sichern sind. Im ländlichen Raum im engeren Sinne soll die Forstwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt wird und ihre Funktionen für die Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen kann (PS 2.4.3.5 (Z) LEP). Großflächige Freiräume sollen als Grundlage für eine leistungsfähige und ihre Funktionen erfüllende Forstwirtschaft erhalten werden (PS 2.4.3.7 (Z) LEP). Ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ökologisch wirksamen, großräumig übergreifenden Zusammenhängen zu sichern (PS 2.4.3.8 (G) LEP). Teile von Freiräumen, die für Naherholung, Freizeit und Tourismus besonders geeignet sind, sollen in ihrer landschaftlichen Attraktivität bewahrt und im Freizeit und Erholungswert verbessert werden (PS 2.4.3.8 (G) LEP).

Der RegP SO enthält den Grundsatz, dass bei raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen, insbesondere auch der Energieversorgung, die Erhaltung möglichst großflächig störungsarmer Waldflächen berücksichtigt werden soll (Plansatz 3.0.6 Abs. 3 (G) RegP SO). Die Grundlagen für eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden. Die Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Walds sollen besonders berücksichtigt werden (Plansatz 3.0.9 Abs. 1 und 3 (G) RegP SO).

In allen drei Varianten erfolgt eine Überspannung des Gottswaldes. Eine Wuchshöhenbeschränkung für die Querung des Waldgebietes ist nicht erforderlich, sodass der Wald als Freiraum großräumig und in übergreifenden Zusammenhängen weiterhin erhalten bleibt. Die naturnahe Waldbewirtschaftung wird nicht gestört. Seine Funktionen für den Naturhaushalt, für die Rohstoffsicherung genauso wie für die Erholung kann das Waldgebiet weiterhin erfüllen.

Die Trassenvarianten B und C queren darüber hinaus das Waldgebiet Straßburger Brenntenau. Dieses stellt eine kleinere Waldfläche dar, deren Freiraumschutz im Sinne eines großräumig übergreifenden Zusammenhangs geringere Bedeutung aufweist. Die Funktionen des Waldes insgesamt werden nicht beeinträchtigt, da zum einen die Querungslängen

mit ca. 250 m (Variante B) bzw. ca. 500 m (Variante C) gering ausfallen und zum anderen die Querungen in Bündelung mit bestehenden 110-kV-Freileitungen erfolgt. Zwar sind infolge der Querungen Pflegemaßnahmen aufgrund von Wuchshöhenbeschränkung erforderlich; diese sind aber bereits jetzt aufgrund der bestehenden Freileitungen erforderlich und stellen daher keine zusätzliche Belastung dar.

Lediglich in Bezug auf die Erhaltung der Kulturlandschaft oder die landschaftliche Attraktivität fällt die Variante A mit einer Länge von ca. 1,1 km im Vergleich zu den Varianten B und C mit Querungslängen von ca. 2,8 km durch eine kürzere Querungslänge des Gottswaldes geringer ins Gewicht. Demgegenüber beeinträchtigen trotz längerer Querungslänge des Gottswaldes die Varianten B und C die landschaftliche Attraktivität insofern weniger, als sie in einen durch die vorhandene 110-kV-Freileitung vorbelasteten Bereich verlagert werden, in dem sie mit dieser gebündelt werden. Berücksichtigt man darüber hinaus, dass im Falle der Realisierung der Varianten B und C die Inanspruchnahme des Waldes durch die bestehende 220-kV-Freileitung aufgehoben wird, so sind die Varianten B und C in Bezug auf die Funktion der Aufrechterhaltung störungsarmer Waldflächen günstiger zu bewerten.

2.2.2.6 Rohstoffe

Aufgrund der fehlenden Betroffenheit von Vorranggebieten für den Abbau oberflächen-naher Rohstoffe oder Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen in allen drei Untersuchungskorridoren sind keine Unterschiede zwischen den drei Varianten festzustellen. Das LGRB macht jedoch aus rohstoffgeologischer-/wirtschaftlicher Sicht darauf aufmerksam, dass die Trassenführung der Variante C nach Verlassen des autobahnparallelen Verlaufs und Verschwenkens nach Westsüdwest im Gewann „Allmend“ über rund 1,2 km verläuft und insofern im Gewann „Allmend“ grundsätzlich eine mögliche zukünftige Kiesgewinnung (Vorkommen L 7512-21, nutzbare Kiesmächtigkeit 50 – 70 m) erschweren würde. Variante C ist mithin gegenüber den beiden anderen Varianten A und B ungünstiger zu bewerten. Die beiden Trassenkorridore A und B werden aus rohstoffgeologischer Sicht als gleichwertig angesehen.

2.2.3 Infrastruktur

Nach dem Grundsatz 4.1.1 im Landesentwicklungsplan ist das Verkehrswesen so zu gestalten, dass es zu der angestrebten Entwicklung des Landes und seiner Teilräume sowie

zur Festigung des Netzes der zentralen Orte und zur Ausgestaltung der Entwicklungsachsen beiträgt. Dabei ist den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten und Erfordernissen Rechnung zu tragen.

2.2.3.1 Straßenverkehr

Entsprechend Plansatz 4.1.3 (G) LEP ist das Land bedarfsgerecht in die nationalen und transeuropäischen Verkehrsnetze für den Personen- und Güterverkehr einzubinden und nach Plansatz 4.1.0 Abs. 1 (G) RPI SO soll zu ihrer Weiterentwicklung die Einbindung der Region in die europäischen Verkehrsnetze verbessert werden.

Nach PS 4.1.6 (G) LEP ist das Fernstraßennetz, insbesondere das Netz der Bundesautobahnen, funktionsgerecht zu erhalten und auszubauen. Dabei ist insbesondere dem Ausbaubedarf der Rheintalautobahn bis zur schweizerischen Grenze sowie der West-Ost-Verbindungen als Folge der politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in Europa Rechnung zu tragen. Nach Plansatz 4.1.16 (G) LEP ist in den schwächer besiedelten Landesteilen auf die Bereitstellung eines leistungsfähigen Straßennetzes hinzuwirken.

Das in der Raumnutzungskarte des Regionalverband Südlicher Oberrhein dargestellte regionalbedeutsame Straßennetz (Bestand und Planungen) soll entsprechend der in Plansatz 4.1.0 genannten regionalen Gesamtverkehrskonzeption funktionsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden (Plansatz 4.1.2 Abs. 1 (G) RPI SO). Der RegP SO schlägt unter Plansatz 4.1.2 Abs. 2 (V) RPI SO vor, vorrangig bestimmte regionalbedeutsame Straßenprojekte in der Region umzusetzen, zu denen unter anderem der Ausbau der A 5 auf sechs Streifen zwischen Offenburg und Bad Krozingen, der Neubau der Anschlussstelle Offenburg-Süd an die A 5 sowie der Neubau Südzubringer Offenburg (B 33) gehören.

Die Trassenvarianten A, B und C kreuzen mehrere regionalbedeutsame Straßenprojekte. In Teilen wird die geplante 380-kV Freileitung parallel zur BAB A 5 geführt. Eine Bündelung mit der BAB A 5 betrifft auf dem Teilabschnitt A 1 alle Trassenvarianten, auf dem Trassenabschnitt B 1 die Varianten B und C sowie auf dem Teilabschnitt C 1 bis südlich des Waldgebietes Brenntenhau die Trassenvariante C.

Eine Beeinträchtigung des Straßennetzes ergibt sich nicht, sofern die Anbauverbote gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG (20m) für Bundesstraßen und gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StrG (20 bzw. 15 m) für Landesstraßen beachtet werden sowie die Anbaubeschränkungen und ggfls. erforderliche Zustimmungserfordernisse gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG (40 m) für Bundesstraßen und gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StrG (40 bzw. 30 m)

für Landesstraßen beachtet werden. Diese Belange sind im Rahmen der Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen (Maßgabe 2.5).

Die Parallelführung zur Bundesautobahn A 5 entspricht dem Grundsatz für das Netz der Transportleitungen in Plansatz 4.2.4 (G) LEP, wonach Möglichkeiten der Bündelungen mit anderen Verkehrswegen zu nutzen sind.

Die Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr – des Regierungspräsidiums Freiburg weist in ihrer Stellungnahme vom 30.04.2019 darauf hin, dass die Trassenvarianten teilweise Schnittstellen mit aktuellen Planungen der Straßenbauverwaltung haben mit der Folge, dass die Detailplanungen der potentiellen Trassenachse mit der Straßenbaubehörde für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen abzustimmen seien. In den weiteren Planungen seien neben dem geplanten 6-streifigen Ausbau der BAB A 5 die Neubaumaßnahme B 33 - Ortsumfahrung Elgersweier mit der darin enthaltenen Anschlussstelle Offenburg Süd zu berücksichtigen.

Der Ausbaubedarf der BAB A 5 auf sechs Spuren in Anschluss an die bereits bestehende Sechsspurigkeit der BAB A 5 von Offenburg Richtung Süden ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 (unter lfd. Nummer 141) im Weiteren Bedarf mit Planungsrecht enthalten. Auf Grundlage des Bundesverkehrswegeplans wurde der Bedarfsplan 2016 beschlossen. Er enthält die Erweiterung der BAB A 5 auf sechs Spuren zwischen der Anschlussstelle Offenburg und der Anschlussstelle Freiburg-Mitte als Vorhaben Nr. 7. Das Vorhaben Nr. 7 ist in Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 1 Fernstraßenausbaugesetz als „weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ aufgeführt, ohne dass zwischen den Vorhaben eine Priorisierung erfolgt. Zunächst war die Planung für das Vorhaben durch den Bund ab 2021 vorgesehen. Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur strebt der Bund jedoch einen frühzeitigen Planungsbeginn an. Die Autobahn GmbH wird voraussichtlich 2020 mit der Planung zwischen Offenburg und Freiburg beginnen.

Mit dem Neubauprojekt „Autobahnzubringer Offenburg-Süd“ soll eine Querspange zwischen einer neuen Anschlussstelle an die A 5 (Offenburg-Süd) und der B 3/ B33 bei Elgersweier mit einer möglichst direkten Verbindung ins Kinzigtal entstehen. Diese ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit erforderlich. Durch den Bau sollen die Verkehre aus dem und in das Kinzigtal besser verteilt werden und die bisher einzige Autobahnanschlussstelle von Offenburg durch eine zweite Anschlussstelle Offenburg-Süd entlastet werden. Die Neubaumaßnahme B 33 - Ortsumfahrung Elgersweier ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 im vordringlichen Bedarf enthalten. Das Neubauprojekt be-

findet sich aktuell in der Planungsphase, in der durch erste Voruntersuchungen die derzeitigen Verkehrsbelastungen und –verteilungen erhoben sowie die Grundlagen für die Straßen- und Umweltplanungen ermittelt werden.

Nach einem Abstimmungsgespräch der höheren Raumordnungsbehörde mit der Straßenbaubehörde und dem Vorhabenträger am 25.06.2019, in der der Vorhabenträger den Verlauf der potentiellen Trassenachsen inklusive der potentiellen Maststandorte erläuterte, wurden die Variante A und B aus Sicht des Straßenbaulastträgers für die Bundesfernstraßen als unkritisch bewertet (vgl. Stellungnahme vom 02.07.2019). Insbesondere kann die Beanspruchung des Gebietes, welches für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 5 vorgesehen ist, nach derzeitiger Einschätzung und vorliegender Informationen ausgeschlossen werden. Die Straßenbaubehörde für die Bundesfernstraßen sieht jedoch durch die Trassenvariante C als weitere autobahnparallele Infrastrukturtrasse im Bereich der geplanten Anschlussstelle Offenburg Süd die Ausbaumaßnahme „B 33 - Ortsumfahrung Elgersweier“ als zusätzlich erschwert an, sodass die Trassenvariante C aus ihrer Sicht als die ungünstigste Variante bewertet wird.

Durch die Klarstellung seitens der Straßenbaubehörde muss der Einwand der Gemeinde Hohberg, die bei Zugrundelegung der Trassenvariante B und C unter anderem auch durch das Neubauprojekt „Autobahnzubringer Offenburg Süd“ ihren nördlichen Gemarkungsbereich als unverhältnismäßig belastet ansieht, jedenfalls in Bezug auf die Variante B zurückgewiesen werden (zum Aspekt des Überlastungsschutzes in Bezug auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie, vgl. unter Kapitel 2.3.2).

Da zum aktuellen Planungsstand insbesondere zur Realisierung der Neubaumaßnahme B 33 - Ortsumfahrung Elgersweier noch mehrere Varianten zur Diskussion stehen, muss die konkretere Abstimmung des Vorhabens mit der Neubaumaßnahme Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sein. Zum gegenwärtigen Erkenntnisstand kann – vor dem Hintergrund des Trassierungsgrundsatzes der Vorhabenträgerin „Bautechnische Belange“ (Anlage 1 – Erläuterungsbericht, Kapitel 6.7.1) - davon ausgegangen werden, dass die straßenverkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens in den Varianten A und B raumverträglich sind. Aufgrund des erhöhten Abstimmungsbedarfs stellt sich die Variante C im Vergleich der Trassenvarianten als die ungünstigste dar.

2.2.3.2 Schienenverkehr

In PS 4.1.4 (Z) LEP ist festgelegt, dass innerhalb der Fernverkehrsnetze der Schienenverkehr entsprechend ihrer großen Transportkapazität, relativen Umweltfreundlichkeit und möglichen Entlastungswirkung für hoch belastete Verkehrskorridore nachdrücklich zu stärken ist.

Nach PS 4.1.7 (Z) LEP ist der Fernverkehr der Bahn durch Ausbau und Neubau weiterer Strecken und Streckenabschnitte zu verbessern, u. a. in den hoch belasteten Verkehrskorridoren des Oberrheingrabens. Hierzu ist auf den Aus- und Neubau der Strecke Karlsruhe – Offenburg – Freiburg – Basel als wichtigste Zulaufstrecke aus Deutschland zu den Schweizer Alpenübergängen hinzuwirken.

Nach Plansatz 4.1.1 Abs. 1 (G) des RPI SO soll das in der Raumnutzungskarte dargestellte regionalbedeutsame Schienennetz einschließlich der von der Region geforderten Neubaustrecke der Rheintalbahnen sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr in seiner Leistungsfähigkeit durch bauliche und betriebliche Maßnahmen so weiterentwickelt werden, dass alle für die Entwicklung der Region bedeutsamen Verbindungs- und Erschließungsfunktionen erfüllt werden können und die Anbindung der Oberzentren Freiburg und Offenburg an das innerdeutsche und europäische Hochgeschwindigkeitsnetz langfristig sichergestellt und verbessert wird. In Plansatz 4.1.1 Abs. 2 (V) RPI SO wird vorgeschlagen, vorrangig bestimmte regionalbedeutsame Schienenprojekte in der Region umzusetzen. Zu diesen gehören u.a. im Verlauf des Ausbaus der Rheintalbahnen der Güterzugtunnel Offenburg sowie der Neubau 3. und 4. Gleis Offenburg – Riegel (autobahnparallel).

Das Vorhaben der 380-kV-Netzverstärkung tangiert den Aus- und Neubau der Rheintalbahnen der DB Netz AG in dessen Planfeststellungsabschnitt 7.1 (zwischen Appenweier und Hohberg). Der Aus- und Neubau der Rheintalbahnen beinhaltet in diesem Abschnitt einen Tunnelbau im Bereich Offenburg, der im Norden an die Aus- und Neubaustrecke anschließt und im Süden an die neue Gütertrasse entlang der Bundesautobahn A5 angebunden wird. Die Trassenführung des Ausbaus der Rheintalbahnen findet ausschließlich im Bereich östlich der BAB A 5 statt. Die Trassenvarianten der 380-kV-Netzverstärkung werden überwiegend im Bereich westlich der BAB A 5 geführt. Lediglich die Varianten B und C queren auf Höhe Schutterwald im Bereich der L 99 auf die östliche Seite der BAB A 5 und tangieren daher in diesem Bereich den Aus- und Neubau der Rheintalbahnen mit dem Tunnelbauwerk Offenburg. Das Vorhaben zum Aus- und Neubau der Rheintalbahnen befindet sich aktuell in der Vorplanung, in der Varianten für die konkrete Lage des Tunnelbauwerks sowie für seine nördliche und südliche Anbindung erarbeitet werden. Mit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den Streckenabschnitt 7.1 ist frühestens 2021 zu rechnen.

Nach Aussage der DB Netz AG (Stellungnahme vom 17.06.2019) sind auch die Varianten B und C grundsätzlich mit den Maßnahmen des Planfeststellungsabschnitts 7.1 verträglich. In dem Bereich, in dem die Varianten B und C östlich der BAB A 5 verlaufen, verläuft die Neubaustrecke der Rheintalbahn als Tunnelbauwerk unter dem Bürgerwaldsee und unterhalb des Industriestandortes von „Richter Aluminium GmbH“ in geschlossener Bauweise mit einer Überdeckung von mehr als 11 m parallel zur BAB A 5. Mögliche Beeinträchtigungen des Tunnelbauwerks durch potentielle Maststandorte über dem geplanten Eisenbahntunnel bzw. im direkten Nahbereich können nach derzeitigem Erkenntnistand ausgeschlossen werden bzw. können jedenfalls im Rahmen der Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren für die 380-kV-Netzverstärkung vermieden werden. Dies gilt in gleicher Weise für mögliche bauzeitliche Flächenbedarfe für Baustelleneinrichtungen bzw. Baustellenzufahrten im Rahmen der Realisierung des Tunnels Offenburg mit Anschluss an die autobahnparallele Trassenlage. Die DB Netz AG macht in ihrer Stellungnahme vom 17.06.2019 darauf aufmerksam, dass die Einrichtung von Baustellenflächen bzw. Baustellenzufahrten auch durch Überspannungen durch die Freileitungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Da weder die konkrete Lage der entsprechenden Flächen zum jetzigen Planungsstand bekannt sind, noch die konkrete Höhe der Leiterseile aufgrund unterschiedlicher bei der Realisierung der 380-kV-Freileitung zum Einsatz kommender Masttypen feststeht, können mögliche Beeinträchtigungen erst im Rahmen der Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren für die 380-kV-Netzverstärkung berücksichtigt werden. Nach gegenwärtigem Erkenntnistand kann davon ausgegangen werden, dass durch entsprechende Anpassungen im Rahmen der Feintrassierung die Realisierung der 380-kV-Netzverstärkung den vorstehend genannten raumordnerischen Erfordernissen nicht entgegensteht.

Im Variantenvergleich sind die Varianten B und C aufgrund des Abstimmungsbedarfs mit den Planungen des Aus- und Neubaus der Rheintalbahn gegenüber der Variante A als ungünstiger zu bewerten. Die Variante C ist aufgrund ihrer längeren Streckenführung parallel zur BAB A 5 im Bereich südlich der L 99 (auf einer Länge von ca. 3,7 km), in dem auch der Neubau der Rheintalbahn autobahnparallel erfolgt, im Vergleich zur Trassenvariante B als ungünstiger zu bewerten.

2.2.3.3 Luftverkehr

Die raumordnerischen Erfordernisse des Luftverkehrs, wonach der Luftverkehr, die Regionalflughäfen und Verkehrslandeplätze weiterzuentwickeln sind, damit die Anbindung an das nationale und internationale Luftverkehrsnetz gesichert ist (Plansätze 4.1.12 (G), 4.1.14

(G) LEP), werden nach derzeitigem Erkenntnisstand gewährt. Erst im Rahmen der Planfeststellung werden die konkreten Standorte und Bauhöhen der Mastanlagen bekannt sein, um das Erfordernis von Zustimmungen nach § 17 LuftVG in Bezug auf die Errichtung von Bauwerken im Umkreis des Offenburger Flugplatzes sowie nach § 12 LuftVG in Bezug auf die Einhaltung des Bauschutzbereiches des Flughafens Lahr überprüfen zu können. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Detailplanung sicher zu stellen, dass die erforderlichen Genehmigungen eingeholt werden (Maßgabe 2.7)

2.2.4 Energieversorgung

Das Vorhaben entspricht den raumordnerischen Vorgaben an die Energieversorgung, nach denen die Energieversorgung des Landes so auszubauen ist, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht (Plansatz 4.2.1 (G) LEP). Das Netz der Transportleitung ist bedarfsgerecht auszubauen (Plansatz 4.2.4 (G) LEP). In allen Teilen der Region Südlicher Oberrhein sollen die Voraussetzungen für eine sichere, preisgünstige sowie umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung geschaffen werden (PS 4.2.0 Abs. 1(G) RegP SO).

Im Rahmen der energiepolitischen Ziele kommt es bei gleichzeitiger Reduktion der Anteile konventioneller Erzeugung zu einer Verschiebung der Erzeugungsstruktur hin zu erneuerbaren Energien. Dadurch verändern sich die geographischen Schwerpunkte der Stromerzeugung und damit die Anforderungen an das vorhandene Übertragungsnetz, das in Teilbereichen an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit stößt. Indem das Vorhaben diesen zukünftigen Transportaufgaben gerecht wird, dient es der Bewältigung der Verschiebungen hin zu erneuerbaren Energien. Darüber hinaus dient das Vorhaben der überregionalen Steigerung der Übertragungskapazität im Strom-Übertragungsnetz und stellt den Betrieb einer leistungs- und zukunftsfähigen regionalen Energieversorgung zwischen Karlsruhe und Freiburg sicher. Die Realisierung des Vorhabens ist gemäß § 1 Abs.1 Satz 2 BBPlG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Darüber hinaus entspricht das Vorhaben den raumordnerischen Grundsätzen an die Energieverteilung. Plansatz 4.2.6 Abs. 1 (G) des RPI SO konkretisiert, dass die Optimierung und der Ausbau bestehender Infrastrukturtrassen für Strom Vorrang vor deren Neubau haben soll. Dem Grundsatz des Ausbaus vor dem Neubau entspricht in erster Linie Variante A, da ihre Trasse lediglich geringfügig von der bestehenden Trasse abweicht, um die Querung einer bestehenden Siedlungsfläche in Schutterwald zu vermeiden. Demgegenüber

entsprechen die Varianten B und C in größerem Maße dem Bündelungsprinzip gemäß Plansatz 4.2.4 (G) LEP sowie Plansatz 4.2.6 Abs. 2 (G) des RPI SO, wonach der notwendige Aus- und Neubau der Energieversorgungsnetze siedlungs- und landschaftsschonend sowie möglichst gebündelt mit anderen Infrastrukturtrassen und -einrichtungen erfolgen soll. Eine weitere Zerschneidung der Landschaft soll vermieden, Siedlungen freigehalten und bestehende Belastungen abgebaut werden. In Hinblick auf die Bewertung des Aspekts Freihaltung von Siedlungen bzw. Abbau von Belastungen in Bezug auf bestehende Siedlungen kann auf die obigen Ausführungen unter dem Kapitel Siedlungsentwicklung (vgl. Punkt 2.2.1.2) verwiesen werden. Zur Betrachtung möglicher Landschaftsbeeinträchtigungen bzw. deren Zerschneidung kann auf die obigen Ausführungen unter Kapitel Freiraumstruktur (vgl. Punkt 2.2.2) verwiesen werden. Im Ergebnis kann bei allen Trassenvarianten eine weitere Zerschneidung der Landschaft entsprechend der raumordnerischen Grundsätze vermieden werden. Die Varianten B oder - aufgrund deren bündelungsfreier Neuzerschneidung im Süden des Waldgebietes Straßburger Brenntenhau im geringeren Maße auch - Variante C sind mit Blick auf die Landschaftszerschneidung gegenüber der Variante A insofern besser zu bewerten, da im Falle ihrer Realisierung ein Abschnitt im Westen der Gemeinde Schutterwald hochleitungsfrei wäre, die Zerschneidung der Landschaft sogar aufgelöst würde.

Eine Verletzung des regionalplanerischen Grundsatzes, in besonders sensiblen Bereichen eine unterirdische Leitungsverlegung anzustreben (Plansatz 4.2.6 Abs. 2 (G) des RPI SO), ist nicht festzustellen. Für die hier geplante Netzverstärkungsmaßnahme wurde die Erdverkabelung ausgeschlossen. Im Kapitel „technische Alternativen“ (Punkt 1.3.4.5) wurde erläutert, warum im Rahmen des vorliegenden Vorhabens von einer Erdverkabelung, dessen Verwirklichung bereits im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens untersucht wurde, Abstand genommen wurde. Der Verzicht auf die Möglichkeit der Erdverkabelung ist vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, rechtlich begründet und daher nicht zu beanstanden.

2.3 Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen

Nach § 15 Abs. 1 ROG sowie § 18 Abs. 2 LplG ist im Raumordnungsverfahren auch die Abstimmung des Vorhabens mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu prüfen.

2.3.1 bestehende Planungen der Infrastruktur

Das Netzverstärkungsvorhaben ist für die Raumverträglichkeit zum einen mit den bestehenden Planungen zur Infrastruktur abzustimmen. Namentlich sind dies die Straßenbaumaßnahmen zum Ausbau der BAB A 5 auf sechs Spuren in Anschluss an die bereits bestehende Sechsspurigkeit der BAB A 5 von Offenburg Richtung Süden sowie die Neubaumaßnahme B 33 - Ortsumfahrung Elgersweier mit der darin enthaltenen Anschlussstelle Offenburg Süd und die Schienenbauprojekte zum Ausbau der Rheintalbahn inklusive des Güterzugtunnels Offenburg sowie des Neubaus eines 3. und 4. Gleises zwischen Offenburg – Riegel. Wie in den vorangegangenen Kapiteln (vgl. unter Punkt 2.2.3.1, 2.2.3.2) dargelegt bestehen aus Sicht der Raumordnung keine Konflikte mit dem Netzverstärkungsvorhaben, solange sichergestellt wird, dass auf Ebene der Planfeststellung die Feinstrassierung der Netzverstärkungsmaßnahme auf die Infrastrukturplanungen abgestimmt wird.

2.3.2 Schutz gemeindlicher Interessen

Raumordnerische Konflikte ergeben sich auch nicht aus dem Gesichtspunkt einer möglichen Beeinträchtigung des gemeindlichen Selbstgestaltungsrechts als Teil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie des Artikel 28 Abs. 2 GG. Die Gemeinde Hohberg macht geltend, dass der nördliche Gemarkungsbereich ihrer Gemeinde im Falle der Realisierung der Trassenvarianten B oder C durch das Netzverstärkungsvorhaben infolge des Zusammentreffens mit den drei oben genannten Infrastrukturplanungen in solch erheblichen Maße betroffen sei, dass eine Überlastung des Gebietes eintrete.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erwachsen aus dem in den Schutzbereich des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG fallenden Recht Abwehransprüche - und damit hier zu berücksichtigende öffentliche Belange - allenfalls dann, wenn die Gemeinde durch Maßnahmen betroffen wird, die das Ortsbild entscheidend prägen und hierdurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirken (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 3/15 –, Rn. 40, juris).

Eine solche Ortsbildbeeinträchtigung ist allenfalls in Bezug auf den Ortsteil Hofweier denkbar. Der geschlossene Siedlungsbereich des Ortsteils Hofweier liegt mindestens etwa 1,2 km von der östlichsten (potentiellen) Trassenachse der Variante C entfernt. Die Entfernung zur potentiellen Trassenachse der Variante B ist nochmals deutlich größer. Betrachtet man anstelle der potentiellen Trassenachse den möglichen Trassenkorridor der Vari-

ante C, so reicht dieser zwar näher an den Ortsrand des Ortsteils Hofweier heran. Da jedoch im Falle der Realisierung der Trassenvariante C aufgrund der beabsichtigten Bündelung mit der bestehenden Hochspannungsleitung der Netze BW die Lage des Trassenverlaufs im Bereich des Ortsteils Hofweier westlich der BAB A5 feststeht, kann bereits auf Ebene des Raumordnungsverfahrens von der oben genannten Distanz des Ortsteils Hofweier ausgegangen werden.

Es wird nicht bezweifelt, dass sich das Netzverstärkungsvorhaben nachteilig auf den nördlichen Gemarkungsbereich der Gemeinde Hohberg auswirkt. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen erreichen jedoch nicht die Erheblichkeitsschwelle, die nach der Rechtsprechung vorausgesetzt wird, um unter dem Blickwinkel des gemeindlichen Selbstgestaltungsrechts eine abwägungsrelevante Position zu vermitteln. Vorausgesetzt wird nämlich, dass das Vorhaben die vorhandene städtebauliche Struktur von Grund auf verändert oder durch das Vorhaben ein optischer Riegel geschaffen würde (BVerwG, Beschluss vom 15. April 1999 – 4 VR 18/98 –, Rn. 9, juris). Eine die Bebauung dominierende Wirkung übt das Vorhaben – auch Falle der Realisierung der östlichsten Variante C – schon deshalb nicht aus, weil es – wie gezeigt – deutlich außerhalb der geschlossenen Ortslage von Hofweier ausgeführt werden soll. Dem Ort wird im Vergleich zum bestehenden Zustand auch kein neuartiges Gepräge verliehen, da ausschließlich Außenbereichsflächen in Anspruch genommen werden, die bereits durch den Bestand der Hochspannungsleitung der Netze BW, mit der die netzverstärkte Leitung in der Variante C gebündelt werden soll, vorgeschädigt sind.

Durch das Vorhaben in der Ausführungsvariante C (und erst recht B) wird auch kein optischer Riegel geschaffen, der von der Ortslage aus einsehbare Landschaftsteile abschneidet. Es wird zwar die Trennwirkung verstärkt, die bereits jetzt durch die BAB A 5 und die dazu parallel verlaufende Hochspannungsleitung der Netze BW ausgeht. Die geplanten Masten der 380-kV-Freileitung werden auch in ihrer Höhe die Masten der bestehenden Hochspannungsleitung der Netze BW überragen (Höhendifferenz zu den Bestandsmasten zwischen 10 m und 25 m). Selbst bei einer anzunehmenden Höhe der geplanten Masten der 380-kV-Freileitung von bis zu rund 60 m ergibt sich aufgrund der festgestellten Entfernung zur Ortslage jedoch jedenfalls keine erdrückende Wirkung. Allein die Tatsache, dass die Masten angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten, rechtfertigt nicht den Schluss, sie wirkten verunstaltend auf das Ortsbild. Die bloße Sichtbarkeit vom Ortsrand – sie kann auf Ebene des Raumordnungsverfahrens zunächst nur unterstellt werden – führt für sich genommen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Ortsbildes (vgl. in diesem Sinne zu Windenergieanlagen: VG Karlsruhe, Beschluss vom 27. Juli 2017 – 9 K 753/17 –, Rn. 95, juris).

Auf die geltend gemachten besonders starken Auswirkungen der geplanten Freileitung auf das Schutzgut Landschaft („Zerschneidung des Ortsteils Hofweier im betroffenen Gemarkungsbereich“) kann sich eine Gemeinde nicht berufen, da es zum gemeindlichen Aufgabenkreis grundsätzlich nicht gehört, das Landschaftsbild vor Eingriffen zu schützen (BVerwG, Beschluss vom 15. April 1999 – 4 VR 18/98 –, Rn. 6, juris).

Ebenso wenig ist die von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG umfasste Planungshoheit der Gemeinde Hohberg beeinträchtigt. Eine Gemeinde wird durch eine überörtliche Fachplanung in ihrer Planungshoheit nur beeinträchtigt, wenn die Fachplanung eine konkrete gemeindliche Planung nachhaltig stört oder wegen ihrer Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht (stRspr; vgl. BVerwG, Beschluss vom 28. Februar 2013 – 7 VR 13/12 –, Rn. 23, juris mit weiteren Nachweisen). Eine konkrete gemeindliche Planung der Gemeinde Hohberg im Bereich der Trassenkorridore der Varianten B oder C ist nicht bekannt und hat die Gemeinde auch nicht vorgetragen.

Da mithin die Gemeinde Hohberg durch das Vorhaben (in den Trassenvarianten B oder C) nicht in ihrem gemeindlichen Selbstgestaltungsrechts beeinträchtigt ist, führt die Einwendung der Gemeinde Hohberg, sie sei durch das Vorhaben infolge der Konzentration mit den drei (o.g.) überregional raumbedeutsamen Infrastrukturvorhaben auf ihrem nördlichen Gemarkungsteil in ihrem gemeindlichen Selbstgestaltungsrechts beeinträchtigt, auch nicht zur Raumunverträglichkeit des Vorhabens.

2.3.3 Bündelungsmöglichkeiten mit bestehenden Hochspannungsleitungen

Darüber hinaus ist das Netzverstärkungsvorhaben in Bezug auf eine denkbare Bündelung mit den bestehenden Hochspannungsleitungen der Netzbetreiber DB Energie und Netze BW abzustimmen. Bereits weit im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens wurde von Seiten des BUND Regionalverband Südlicher Oberrhein darum gebeten zu prüfen, wie die jetzt parallel laufenden Hochspannungstrassen am Oberrhein gebündelt werden können, um die Energiewende auch für den Landschaftsschutz zu nutzen (vgl. Schreiben vom 29.10.2015 an Regierungspräsidentin Schäfer). Auch aus der Raumschaft wurde bereits nach der Erstinformation der betroffenen Städte und Gemeinden durch den Ortenaukreis, der sich als Vertreter der Positionen und Interessen des Landkreises und der Städte und Gemeinden verstand, um Prüfung gebeten, wie die Stromtrassen der Netzbetreiber DB Energie, Netze BW und der Vorhabenträgerin der hier geplanten Netzverstärkungsmaß-

nahme gebündelt werden können. Auch im Rahmen der Beteiligung im Raumordnungsverfahren wurde diese Bitte in Stellungnahmen mehrerer Träger öffentlicher Belange geltend gemacht.

Hintergrund der Überlegungen zu einer optimierten Bündelung der jeweiligen Stromtrassen sind Ankündigungen der DB Energie GmbH zur Generalüberholung der bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung Appenweier – Karlsruhe (BL 438), die es auch denkbar machen, durch eine Verlegung der 110-kV-Bahnstromleitung die Trassen der unterschiedlichen Höchst- und Hochspannungsleitungen auf einer gemeinsamen Trasse zu bündeln. Die Stadt Offenburg machte im Rahmen der Beteiligung im Raumordnungsverfahren insbesondere geltend, dass eine künftige Verlegung der Bahnstromleitung der DB Energie, die heute innerhalb des Siedlungskörpers von Offenburg entlangführt, durch das Ergebnis der Trassenfindung für die Vorhabenträgerin im vorliegenden Raumordnungsverfahren nicht erschwert werden dürfe. Die Stadt Offenburg unterstrich ihr Interesse, im Wege der Bündelung der Leitungstrassen aller drei Netzbetreiber die Zerschneidung der Landschaftsräume und die Betroffenheit der öffentlichen Belange im Siedlungsgebiet der Stadt Offenburg aufzuheben.

Als Bündelungsmöglichkeiten können mehrere Optionen hergeleitet werden:

- a. Bündelung der verstärkten 380-kV-Freileitungstrasse der Vorhabenträgerin mit der bestehenden von der DB Energie betriebenen 110-kV-Bahnstromleitung Appenweier – Karlsruhe (BL 438),
- b. Bündelung der verstärkten 380-kV-Freileitungstrasse der Vorhabenträgerin mit der bestehenden 110-kV-Hochspannungsleitung der NetzeBW
- c. Bündelung der verstärkten 380-kV-Freileitungstrasse der Vorhabenträgerin mit einer auf einer Trasse gebündelten Freileitung der Hochspannungsleitungen der DB Energie und der Netze BW
- d. Bündelung der bestehenden Hochspannungsleitungen der DB Energie und der Netze BW auf einer gemeinsamen Trasse

Über die gerade aufgezeigten Bündelungsoptionen hinaus besteht zur weiteren Optimierung des Bündelungsgrundsatzes zusätzlich die Möglichkeit, die Bündelung nicht nur in einer gemeinsamen Trasse sondern sogar auf einem Gemeinschaftsgestänge zu verwirklichen:

- e. Führung der verstärkten 380-kV-Freileitung der Vorhabenträgerin auf einem Gemeinschaftsgestänge mit der bestehenden von der DB Energie betriebenen 110-kV-Bahnstromleitung Appenweier – Karlsruhe (BL 438),

- f. Führung der verstärkten 380-kV-Freileitung der Vorhabenträgerin auf einem Gemeinschaftsgestänge mit der bestehenden 110-kV-Hochspannungsleitung der NetzeBW
- g. Führung der bestehenden Hochspannungsleitungen der DB Energie und der Netze BW auf einem Gemeinschaftsgestänge
- h. Bündelung der verstärkten 380-kV Freileitung der Vorhabenträgerin mit den zwei (ggfls.) auf einem Gemeinschaftsgestänge geführten Hochspannungsleitungen der DB Energie und der Netze BW

Zwischen dem 380-kV-Netz der Vorhabenträgerin und dem Netz der Netze BW bestehen starke Abhängigkeiten. Würde die 380-kV-Leitung (LA 7110) mit der 110-kV-Leitung der Netze BW (LA 1610) gebündelt, käme es bei einem Trassenausfall (z. B. in Folge eines Maststurzes) mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Netzzusammenbruch. Dies würde bedeuten, dass beide Verbindungen zwischen dem UW Weier und dem UW Eichstetten ausfallen. Die Versorgung kann nur dann aufrechterhalten werden, wenn über Energietransporte durch das unterlagerte 110-kV-Netz eine Netzstützung stattfinden kann. Die letzte verbleibende 110-kV-Leitung zwischen den Umspannwerken kann diese Leistung im Ausfallszenario nicht verarbeiten, da sie überlastet wäre. Die Folge wäre eine Störungsausweitung und eine Versorgungsunterbrechung zwischen den beiden Umspannwerken. Dieses Szenario kann bereits eintreten, wenn im Rahmen von Wartungsarbeiten eine Traversenseite, also jeweils ein 380-kV-Stromkreis sowie ein 110-kV-Stromkreis, abgeschaltet werden muss. Da die Gemeinschaftsleitung zusätzlich im Wald verlaufen würde, ist eine kurzfristige Errichtung von Notgestängen oder Provisorien ohne Ausweitung des Schutzstreifens nicht möglich.

Da die Vorhabenträgerin als Übertragungsnetzbetreiberin jedoch verpflichtet ist, die Versorgungssicherheit im Netz zu gewährleisten (vgl. dazu unter Punkt 1.2) und dies gemäß dem „Transmission Code“ Stand 2007 und der „Grundsätze für die Planung des deutschen Übertragungsnetzes“ Stand Juli 2018 sogar für den Fall einer planmäßigen Abschaltung (z. B. für Instandhaltungsarbeiten) gilt, wurde die Weiterverfolgung der Option f. bereits im Rahmen der Machbarkeitsuntersuchung der Vorhabenträgerin im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens verworfen.

Andere Bündelungsoptionen waren Gegenstand mehrerer gemeinsamer Treffen von der höheren Raumordnungsbehörde, dem Landratsamt Ortenaukreis, der Stadt Offenburg, den Gemeinden Hohberg und Schutterwald sowie den drei Stromnetzbetreibern (Treffen vom 06.09.2018 und 25.02.2019).

Die Realisierung der Bündelungsoptionen d., auch in der Untervariante g., sowie der Bündelungsoption c., auch in der Untervariante h, setzen jeweils voraus, dass die Trassen der

Freileitungen der Netzbetreiber DB Energie und Netze BW so verlegt werden, dass sie auf gemeinsamer Trasse geführt werden können. In den Abstimmungsgesprächen haben alle Netzbetreiber zwar signalisiert, dass für sie eine gemeinsame Trassenführung grundsätzlich in Betracht kommt. Die Netzbetreiber DB Energie und Netze BW haben sich dabei auch dahingehend abgestimmt, dass eine der beiden Leitungstrassen der jeweiligen Netzbetreiber als gemeinsame Bündelungstrasse gewählt würde und nicht eine Neuverlegung beider Freileitungen in einer dritten anderen Trasse erfolgen würde (vgl. Protokoll des Abstimmungsgesprächs vom 25.02.2019).

Im Abstimmungsgespräch am 25.02.2019 bestand jedoch zwischen den Beteiligten Einvernehmen darüber, dass sich die beiden Netzbetreiber DB Energie und Netze BW erst im Anschluss an das Raumordnungsverfahren mit den konkreten Planungen auseinandersetzen, nachdem durch die raumordnerische Bewertung die raumverträglichste Trassenvariante festgestellt wurde.

Die Möglichkeit eines Gemeinschaftsgestänges der verstärkten 380-kV-Freileitung mit der Freileitung der DB Energie (Option e) wurde in Gesprächen zwischen der Vorhabenträgerin und der DB Energie sowie in den oben genannten Abstimmungsgesprächen thematisiert. Diese Option würde ermöglichen, dass die infolge der Parallelführung zusätzlich notwendigen Maststandorte für die verstärkte 380-kV-Freileitung entfallen würden und für beide Leitungen nur jeweils ein Maststandort berücksichtigt werden müsste. Während aus Sicht der Vorhabenträgerin ein solches Gemeinschaftsgestänge mit der DB Energie möglich erscheint, betrachtet die DB Energie eine solche Lösung bislang als kritisch, da sie aufgrund der unterschiedlichen Spannungsebenen der Freileitungen höhere Masten erfordern würde, wodurch es aus ihrer Sicht zu erhöhten Kosten und erheblicheren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommen würde.

Zum jetzigen Planungs- und Kenntnisstand sind die Planungen der Netzbetreiberin DB Energie noch nicht so hinreichend konkretisiert, dass im Rahmen des vorliegenden Raumordnungsverfahrens eine weitere Abstimmung von möglichen Bündelungsoptionen der 380-kV-Freileitung mit der Freileitung der Netzbetreiberin DB Energie und ggfls. darüber hinaus mit derjenigen der Netze BW erfolgen kann. Im Ergebnis sind die Optionen a. und b. aufgegriffen worden und in Form der Varianten B und C, die jeweils Bündelungen mit den Hochspannungsleitungen der DB Energie und Netze BW vorsehen, in das Raumordnungsverfahren eingeführt worden.

Eine Bewertung, welche der ins Raumordnungsverfahren förmlich eingebrachten Trassenvarianten weitere – über die bereits vorgesehenen Bündelungen hinausgehende – Zusam-

menführungen der Freileitungen der drei Netzbetreiber im oben genannten Sinne ermöglichen oder sogar begünstigen würde, kann zum derzeitigen Planungsstand nicht erfolgen. Die von der Stadt Offenburg für ihren Bereich angestrebte, außerhalb ihres Siedlungskörpers liegende Trassenführung der Bahnstromleitung der DB Energie wird jedenfalls auch im Falle der Realisierung der Trassenvarianten B oder C nicht erschwert.

Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde schneidet die Führung zweier Freileitungen auf einem Gestänge gegenüber der Führung zweier Freileitungen auf gesonderten Masten, auch wenn dies innerhalb einer Trasse erfolgt, jedenfalls raumordnerisch günstiger ab, so dass dieses Ziel ernsthaft verfolgt werden muss.

2.4 Raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 18 Abs. 2 LplG schließt das Raumordnungsverfahren die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern entsprechend dem Planungsstand ein (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung; nachfolgend auch „UVP“ genannt).

In der raumordnerischen UVP werden die raumbedeutsamen Auswirkungen unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft. Materielle Vorgaben für die Bewertung der Umweltverträglichkeit der Trassen liefern im Wesentlichen die raumbedeutsamen, umweltbezogenen gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen, zu denen auch die umweltbezogenen Erfordernisse der Raumordnung zählen, wie z.B. die umweltbezogenen Ziele der Landes- und Regionalpläne oder die umweltbezogenen Grundsätze des § 2 Abs. 2 ROG.

Die Aussagen der raumordnerischen UVP der Vorhabenträgerin wurden von den am Raumordnungsverfahren Beteiligten weitestgehend mitgetragen und bestätigt. Die Anregung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein, eine schutzgutübergreifende Auswertung der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein als ergänzende Datengrundlage in dem Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen, der über die Schutzgüter „Boden“, „Landschaft“ und „Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter“ hinausgeht, versichert die Vorhabenträgerin insofern nachgekommen zu sein, dass auch in Bezug auf die Bewertung der angesprochenen weiteren Schutzgüter jedenfalls vergleichbare oder sogar aktuellere Datengrundlagen Eingang in die Umweltverträglichkeitsprüfung

gefunden hätten. Im Folgenden wird daher auf den Inhalt der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen Bezug genommen und soweit erforderlich ergänzt.

2.4.1 Schutzgut Mensch

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG zählen zu den Schutzgütern nach dem UVPG das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“.

Das Leitbild der räumlichen Entwicklung des Landesentwicklungsplans 2002 legt fest, dass die Entwicklung des Landes am Prinzip der Nachhaltigkeit auszurichten ist. Bei der Befriedigung der sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität ist anzustreben und angemessene Gestaltungsmöglichkeiten für künftige Generationen sind offen zu halten (PS 1.1 - G - LEP). In allen Teilräumen des Landes ist unter Berücksichtigung der weiteren Bevölkerungsentwicklung auf gleichwertige Lebensverhältnisse hinzuwirken, wozu auch gesunde Umweltbedingungen anzustreben sind (PS 1.2 - G - LEP).

Die Region Südlicher Oberrhein versteht sich entsprechend Plansatz 1.1.1. Abs. 2 (G) RegP SO als international ausgerichtete, tolerante und weltoffene Region, die auch künftig eine starke Anziehungskraft ausübt und eine hohe Lebensqualität bietet.

Zu dem Schutzgut Mensch gehören Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Für das Wohlbefinden ist die Unversehrtheit des Raumes, in dem sich der Mensch vornehmlich bewegt, von zentraler Bedeutung, d.h. sowohl der Bereich des Wohn- und Arbeitsumfeldes des Menschen als auch sein Erholungs- und Freizeitbereich. Das Schutzgut Mensch ist daher betroffen, wenn das Vorhaben Siedlungsflächen oder Flächen mit Erholungsfunktion beeinträchtigt. Dabei sind auch vorhandene Vorbelastungen zu berücksichtigen. Als Vorbelastungen werden vorhandene Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Gewerbe- und Industrieflächen sowie klassifizierte Straßen- und Schienenwege betrachtet.

Potentielle erhebliche Wirkungen auf das Schutzgut Mensch ergeben sich nur anlagen- bzw. betriebsbedingt durch den Raumanspruch der Masten. Baubedingte Beeinträchtigungen aufgrund von Zerschneidungen von Wegebeziehungen oder Flächen oder aufgrund von Schallimmissionen können vernachlässigt werden, da sie nur temporär auftreten. Erhebliche Auswirkungen durch elektrische oder magnetische Felder bei Betrieb der Stromleitungen ergeben sich nur oberhalb der maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV. Die Einhaltung der Grenzwerte an allen maßgebenden Immissionsorten ist auf Ebene des

nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens aufgrund einer detaillierten technischen Planung durch ein Fachgutachten nachzuweisen (Maßgabe 2.9). Ähnlich verhält es sich bei den betriebsbedingten Schallimmissionen durch den sog. Koronaeffekt. Auch hier ist die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm an allen maßgebenden Immissionsorten durch ein Fachgutachten auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens nachzuweisen (Maßgabe 2.10).

Die anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen auf das Schutzgut Mensch durch den Raumanspruch der Masten konzentriert sich auf die Wohnfunktion. Die Funktion des Wohnumfeldes ist ebenso wie die Freizeit- und Erholungsfunktion nur in geringem Umfang beeinträchtigt, da die Nutzung beispielsweise der Wälder, Landschaftsschutzgebiete oder Radwege uneingeschränkt möglich bleibt.

Der Trassenkorridor der Variante A tangiert in der Gemeinde Schutterwald eine geplante Wohnbaufläche im Ortsteil Landhurst sowie Wohn- und gemischte Bauflächen im westlichen Siedlungsgebiet der Gemeinde. Betrachtet man dabei die potentielle Trassenachse der Variante A wird die Querung einer Wohnbaufläche, die durch die bestehende 220-kV-Freileitung bislang erfolgt, durch die leicht nach Westen verschobene Trassenführung der verstärkten 380-kV-Freileitung aufgehoben.

Im Trassenkorridor der Variante A stellt die bestehende 220-kV-Freileitung die größte Vorbelastung dar. In Bezug auf die Verkehrswege besteht im nördlichen Trassenabschnitt A 1 die Vorbelastung durch die BAB A 5, die den Korridor westlich von Offenburg-Waltersweier quert. Zudem kreuzen weitere klassifizierte Straßen (Landes- und Kreisstraßen) den Korridor in West-Ost-Richtung. Eine weitere Vorbelastung besteht im Korridor durch die große gewerbliche Baufläche nordwestlich von Schutterwald.

Die Trassenvarianten B tangiert in ihrem Korridor geringfügig gemischte Bauflächen in der Gemeinde Neuried (vgl. dazu näher UVP-Bericht, S. 65 f). Im Trassenkorridor der Variante B stellen die bestehenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen die größte Vorbelastung dar. Die Variante B folgt auf den ersten beiden Kilometern der vorhandenen 220-kV-Leitung. Anschließend verläuft sie bis östlich von Schutterwald in Bündelung mit einer 110-kV-Freileitung der Netze BW (Nr. 1610). Von dort folgt sie einer 110-kV-Leitung der DB Energie (437) bevor sie nördlich von Schutterzell wieder auf die 220-kV-Leitung der TransnetBW trifft. Bei den Verkehrswegen im Untersuchungskorridor ist insbesondere die BAB A 5 hervorzuheben, die zwischen Offenburg-Waltersweier bis östlich von Schutterwald parallel zur Variante B verläuft. Darüber hinaus queren weitere klassifizierte Straßen den Korridor in West-Ost-Richtung. Eine weitere Vorbelastung besteht im Korridor durch eine gewerbliche Baufläche, die sich kleinflächig im Korridor östlich von Schutterwald befindet.

Die Trassenvarianten C tangiert in ihrem Korridor geringfügig gemischte Bauflächen in der Gemeinde Neuried (vgl. dazu näher UVP-Bericht, S. 65 f). Auch im Trassenkorridor der Variante C stellen die bestehenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen die größte Vorbelastung dar. Die Variante C folgt auf den ersten beiden Kilometern der vorhandenen 220-kV-TransnetBW-Leitung. Anschließend verläuft sie - mit einer Unterbrechung in einem Bereich östlich von Schutterwald - bis westlich von Hohberg in Bündelung mit einer 110-kV-Freileitung der Netze BW (Nr. 1610). Östlich von Schutterwald folgt sie - mit Ausnahme von einem kurzen Abschnitt von etwa einem Kilometer ohne Leitungsbündelung - dem Verlauf einer 110-kV-Leitung der Netze BW (Nr. 1610). Nördlich von Schutterzell trifft die Variante wieder auf die Trasse der bestehenden 220-kV-Leitung. Als Abschnitte ohne Vorbelastung durch bestehende Hoch- und Höchstspannungsleitungen sind bei Variante C demnach der Streckenabschnitt auf Höhe Schutterwald ab der Querung der L 99 bis zur Gemeindergrenze Hohberg sowie der Streckenabschnitt südlich des Waldgebietes Straßburger Brenntenhau hervorzuheben.

Bei den Verkehrswegen im Untersuchungskorridor ist insbesondere die BAB A 5 hervorzuheben, die zwischen Offenburg-Waltersweier bis Hohberg parallel zur Variante C verläuft. Darüber hinaus queren weitere klassifizierte Straßen den Korridor in West-Ost-Richtung. Eine weitere Vorbelastung besteht im Korridor durch eine gewerbliche Baufläche, die sich kleinflächig im Korridor östlich von Schutterwald befindet.

Betrachtet man die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch den Raumanpruch des Vorhabens, so stellt sich im Trassenvergleich der Trassenkorridore der Variante A aufgrund seines größeren Umfangs an berührtem Wohnbauflächen bzw. gemischten Bauflächen infolge der siedlungsnahen Lage im Bereich von Schutterwald gegenüber den Varianten B und C als der ungünstigste dar. Der Einwand, dass es bei der Realisierung der Variante A zu einer gewissen Entlastung gegenüber dem bisherigen Zustand führt, rechtfertigt keine andere Bewertung. Zwar ist durch die gegenüber der Bestandsleitung leicht verschobene Trassenführung der 380-kV-Leitung und des damit bedingten Abrückens von der Ortslage der Entlastungseffekt zu berücksichtigen. Im Ergebnis übersteigt der Anteil betroffener Wohn- bzw. gemischter Bauflächen, der durch die Variante A berührt wird, jedoch den Anteil an gemischten Bauflächen, die durch die Trassenkorridore der Varianten B oder C tangiert sind.

Diese Bewertung ändert sich auch nicht, wenn man darüber hinaus die Vorbelastungen des Raumes mitberücksichtigt. Zwar darf bei Variante A die bestehende Belastung durch den Bestand der 220-kV-Freileitung nicht vernachlässigt werden. Bei Variante A handelt es sich um einen Ersatzneubau, sodass sich im Vergleich zum Bestand der 220-kV-Leitung lediglich die Höhe der Masten erhöht. Insofern ist dem Einwand der Gemeinde Hohberg

Rechnung zu tragen, dass die Variante A nicht so zu bewerten ist, als ob erstmals eine Stromtrasse in der Nähe der bebauten Ortslage der Gemeinde Schutterwald geplant würde. Bei den Varianten B und C wird die 380-kV-Leitung (solange über die Frage eines Gemeinschaftsgestänges noch nicht entschieden ist, vgl. dazu unter Punkt 2.3.3) in Parallellage zu den bestehenden Hochspannungsleitungen errichtet.

Die Frage, inwieweit das Schutzgut Mensch insofern aufgrund geänderter Blickbeziehungen möglicherweise durch die jeweiligen Varianten stärker betroffen ist, tritt in den Hintergrund, da zusätzlich zur Vorbelastung der bestehenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen auch die Vorbelastung des Raumes durch die BAB A 5 zu berücksichtigen ist. Die Variante B und in noch größerem Maße die Variante C werden in weiten Teilen ihres Trassenverlaufs in Parallellage zur BAB A 5 geführt.

Ganz entscheidend ist darüber hinaus aber zu berücksichtigen, dass bei Realisierung der Varianten B und C die Belastung in Bezug auf das Schutzgut Mensch im Trassenkorridor der Variante A gänzlich entfallen würde. Varianten B und C sind insofern jedenfalls gegenüber der Variante A als günstiger zu bewerten.

Im Vergleich der Varianten B und C führt die Trassenvariante C aufgrund ihrer längeren Parallelführung zur BAB A 5 zwar in größerem Umfang durch vorbelastete Bereiche. Sie lässt sich aber dennoch nicht günstiger bewerten als die Variante B, da die Trassenvariante C durch Bereiche führt, die sich durch eine fehlende Vorbelastung auszeichnen.

2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für das Schutzgut Flora und Fauna enthält der Landesentwicklungsplan 2002 den Grundsatz, die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu sichern und die Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren (PS 1.9 - G - LEP). Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Tier- und Pflanzenwelt ist in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen (PS - G - 5.1.1 LEP). Wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen; ihre Lebensräume sowie ihre Lebensbedingungen sind zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen (PS 5.1.2.1 - G - LEP). Bezüglich der Planziele zu den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen, regionalen Grünzügen und den schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege wird auf die Kapitel 2.2.2.1, 2.2.2.2 und 2.2.2.3 verwiesen.

Nach dem allgemeinen Grundsatz des Plansatz 3.0.1 Abs. 1 (G) RPI SO soll als Grundlage für eine dauerhafte Sicherung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen für die in der Region lebenden Menschen und für eine umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft der Erhalt und die Entwicklung des Freiraums und seiner Funktionen bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden. Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsgebundene Erholung oder nachhaltige Bodennutzungen erfolgen.

2.4.2.1 Tiere

Die stärksten Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind baubedingte Beeinträchtigungen. Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Fauna bleiben demnach vorrangig auf die Bauzeiten sowie die notwendigen Arbeitsflächen und Zuwegungen beschränkt und sind somit weitgehend als temporär und lokal einzustufen. Die Beeinträchtigungen bestehen aus Habitatverlusten, Störwirkungen aufgrund von Lärm und Bewegung oder durch Zerschneidung von Lebensräumen und Wanderwegen für die verschiedenen im Untersuchungskorridor vorkommenden Tiergruppen und Arten. Lediglich überwiegend geringe Störwirkungen auf die Tierlebensräume ergeben sich anlagen- wie auch betriebsbedingt, da die Tierlebensräume durch die bereits bestehenden Leitungen Vorbelastungen ausgesetzt sind.

Der Umweltverträglichkeitsbericht ermittelt nachvollziehbar unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen schutzgutbezogene Konfliktbereiche mit Vorkommen hoch empfindlicher Biotopkomplexe, Tierlebensräume, Tiergruppen und Arten. Ein besonderer Konfliktbereich wird definiert, soweit eine größere Anzahl seltener Arten und/oder eine Kombination verschiedener Tiergruppen in einem Abschnitt festzustellen sind. In wenigen Fällen werden auch Konfliktbereiche innerhalb von gering oder mittel empfindlichen Räumen herausgestellt, falls dort sehr seltene Arten punktuell nachgewiesen worden sind.

Ein Konfliktbereich stellen die Waldflächen nördlich von Schutterwald dar. Aufgrund des Vorkommens von alten Eichenwäldern (§ 30 Waldbiotope) und deren Bedeutung als Lebensraum für die (potenziell) vorkommenden stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Fledermausarten, insbesondere aufgrund der nachgewiesenen Wochenstuben der Bechsteinfledermaus, ist der Bereich der Waldflächen nördlich Schutterwald als hoch be-

deutsamer Lebensraum für Fledermäuse zu nennen. In diesem Bereich ist das Vorkommen von Höhlenbäumen als potenziell geeigneten Fortpflanzungsstätten für waldbewohnende Fledermäuse aufgrund der vorhandenen Altbestände sehr wahrscheinlich. Gleichzeitig stellt der alte Eichenwald in den Waldbeständen nördlich Schutterwald einen bedeutsamen Lebensraum für den Heldbock dar.

Die betroffenen Waldflächen sind Teilräume des FFH-Gebietes „Untere Schutter und Unditz“ sowie des VSG „Gottswalds“. Sie werden durch alle drei Trassenvarianten gequert.

Einen weiteren Konfliktbereich stellt der Offenlandbereich Unterwassermatten südlich von Höfen dar. Er ist charakterisiert durch das Vorkommen der seltenen Arten Großer Brachvogel, Kiebitz, Hohltaube, Schmale Windelschnecke, Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bechsteinfledermaus. Der Offenlandbereich stellt einen Teilraum des FFH-Gebietes „Untere Schutter und Unditz“, des VSG „Kinzig-Schutter-Niederung“ und des Naturschutzgebietes „Unterwassermatten“ sowie „Langwald“ dar. Der Offenlandbereich Unterwassermatten wird durch die Trassenvariante A gequert.

Schließlich besteht ein Konfliktbereich im Offenlandbereich westlich des Baggersees Niederschopfheim. Er ist charakterisiert durch das Vorkommen der seltenen Arten Großer Brachvogel, Kiebitz, Neuntöter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bechsteinfledermaus. Dieser Offenlandbereich stellt einen Teilraum des FFH-Gebietes „Untere Schutter und Unditz“ und des VSG „Kinzig-Schutter-Niederung“ dar. Der Offenlandbereich wird durch die Trassenvarianten B und C gequert.

Die Querungen der Trassenvarianten führen zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere.

Da es sich bei den potenziellen Trassenverläufen um einen Ersatzneubau einer bestehenden Freileitung bzw. eine überwiegende Parallelführung zu bereits bestehenden Freileitungen handelt, werden vorrangig Biotop innerhalb eines bereits heute bestehenden Schutzstreifens beansprucht. Hinsichtlich der betroffenen Waldflächen nördlich von Schutterwald ist besonders hervorzuheben, dass in allen Trassenvarianten eine Überspannung des Gottswaldes erfolgt und damit Gehölzverluste durch die Anlage eines (neuen) Schutzstreifens vermieden werden können. An einzelnen Zwangspunkten ist die Quering oder Tangierung der o.g sensiblen Bereiche jedoch nicht immer zu umgehen. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen können aber durch verschiedene spezielle Schutzmaßnahmen minimiert bzw. vermieden oder durch (vorgezogene) CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden. (Zu den einzelnen Schutzmaßnahmen in Bezug auf den jeweiligen Konfliktbereich vgl. Tabelle 70 des UVP-Berichts (S. 142 f)). Im Ergebnis wird durch den UVP-Bericht nach

Prüfung und Festlegung möglicher Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen für alle Trassenvarianten gleichermaßen festgestellt, dass in allen Räumen voraussichtlich keine oder nur schwache Umweltauswirkungen verbleiben werden. Die Raumverträglichkeit in Bezug auf das Schutzgut Tiere ist demnach für alle Trassenvarianten festzustellen.

Zur Bewertung der Trassenvarianten kann entsprechend dem Umweltverträglichkeitsbericht auf die Flächenanteile der gegenüber Habitatverlust empfindlichen Habitatkomplexe in Abhängigkeit ihrer Wertigkeit und der Anzahl ihrer Konfliktbereiche sowie betroffenen Schutzgebiete abgestellt werden. Die Flächenanteile sind bezogen auf alle Trassenvarianten tabellarisch in Tabelle 71 des UVP-Berichts (S. 143) dargestellt. Es wird darauf Bezug genommen.

Im Trassenvergleich lassen sich aufgrund der Ähnlichkeiten der jeweiligen Trassenkorridore in Bezug auf ihre Habitatausstattung und ihre potentiellen Artvorkommen, die durch ihre unmittelbare räumliche Nähe bedingt sind, keine wesentlichen Unterschiede feststellen. Berücksichtigt man jedoch zusätzlich die Vorbelastungen, die sich insbesondere durch die BAB A 5 und die bestehenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen ergeben, sowie den Wegfall der Vorbelastung (Rückbau der Bestandstrasse) im Falle der Realisierung der Trassenvarianten B und C, so lassen sich im Trassenvergleich die Varianten B und C gegenüber der Variante A als günstiger bewerten. Durch den Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung ergibt sich eine Entlastung des Korridors der Variante A. Dies käme insbesondere den im Grünlandkomplex des NSG Unterwassermatten vorkommenden Vogelarten zu Gute, da durch den Rückbau der Freileitung die Habitatbedingungen für Wiesenbrüter verbessert würden (betrifft die Wirkungen Reduzierung der Ansitzwarten für Raubvögel, keine Meidung des Trassenraums). Im Vergleich zwischen den Varianten B und C hat die Variante C zwar den Vorteil, dass sie länger dem Verlauf der BAB A 5 folgt, jedoch ist in Höhe des NSG Langwald eine Verschwenkung zum Korridor der Variante B notwendig, durch die ein bisher unbelasteter Raum belastet wird. Vor diesem Hintergrund wäre die Variante B gegenüber der Variante C vorteilhafter.

Über die Betrachtung des Schutzgutes der Tiere im Allgemeinen sind darüber hinaus die Anforderungen des Artenschutzes zu beachten, da eine mögliche Beeinträchtigung der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten eine eigenständige, u.U. unüberwindbare Rechtsfolgenwirkung entfaltet (vgl. dazu §§ 37 bis 55 BNatSchG). Eine vollständige Ermittlung des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggfls. die Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45. Abs. 7 BNatSchG kann erst im Rahmen der Projektzulassung und somit auf Ebene der Planfeststellung erfolgen, da erst dann konkrete Informationen über genaue Art-Fund-

orte vorliegen. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens hat jedoch eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung zu erfolgen, ob für eine der Trassenvarianten bereits auf Ebene der Raumordnung artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar sind, die nicht mit geeigneten Schutz- und Minimierungsmaßnahmen (wie Bauzeitenregelungen, CEF- oder FCS-Maßnahmen) zu lösen sind.

Nach derzeitigem Informationsstand weisen insbesondere die Waldflächen nördlich von Schutterwald (Gottswald), der Offenlandbereich Unterwassermatten sowie der Offenlandbereich westlich des Baggersees Niederschopfheim eine hohe faunistische Bedeutung auf. In der gutachterlichen artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung werden zur Vermeidung der Verbots-Tatbestände erforderliche Maßnahmen formuliert, die im Rahmen des nachfolgenden Planungsverfahrens im Detail zu konkretisieren sind und deren Einhaltung im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung zu sichern ist. Es wurde dargelegt, dass für alle potentiell betroffenen Artengruppen geeignete Schutzmaßnahmen zur Verfügung stehen. Sie umfassen insbesondere Bauzeitenregelungen, die Minimierung von Eingriffen in Habitatstrukturen durch Anpassung der Arbeitsbereiche. Des Weiteren kann es erforderlich werden, für bestimmte Arten oder Artengruppen CEF-Maßnahmen vorzusehen. Damit liegen auch keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen i. S. von § 19 BNatSchG vor.

Neben den baubedingten Wirkungen des Vorhabens auf die Arten (insbesondere durch Verlust von Tierlebensräumen und Habitatverschlechterungen) sind als betriebsbedingte Wirkung der Energiefreileitung die Gefährdung der Vogelwelt durch den Leitungsanflug (Kollision mit Leiterseilen) zu berücksichtigen. Eine Bewertung des Kollisionsrisikos von Vogelarten kann jedoch auf Grundlage der auf Ebene der Raumordnung vorhandenen faunistischen Daten sowie mangels technischer Angaben zur Ausführung der Varianten B und C noch nicht durchgeführt werden. Die Prüfung hinsichtlich des Kollisionsrisikos und damit ggf. verbundener artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände muss auf der nächsten Planungsebene für die Trassenvarianten untersucht werden. Auf Grund der zur Verfügung stehenden Maßnahmen (z.B. Vogelschutzmarker) wird jedoch auch in Bezug auf das Kollisionsrisiko von einer Genehmigungsfähigkeit der drei Trassenvarianten ausgegangen.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung konnte daher festgestellt werden, dass innerhalb der drei im ROV betrachteten Trassenkorridore bei keiner der geprüften europarechtlich streng oder besonders geschützten Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erwartet wird, eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG damit voraussichtlich auch nicht erforderlich wird.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung führen daher zu keiner Änderung der Bewertung in Bezug auf das Schutzgut Tiere.

2.4.2.2 Pflanzen

Die größten Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen bestehen in dem dauerhaften Verlust von Biotoptypen. Kleinräumig wird der dauerhafte Verlust der Biotoptypen anlagenbedingt durch die Errichtung der Mastfüße sowie bei einer Aufweitung/Neuanlage von Maststandorten in Gehölzflächen verursacht. Großflächigere dauerhafte Verluste von Gehölzen sind bei der Ausbildung neuer Trassenführungen und Schutzstreifen zu erwarten.

Der Umweltverträglichkeitsbericht ermittelt nachvollziehbar unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen schutzgutbezogene Konfliktbereiche mit Vorkommen hoch empfindlicher Biotopkomplexe. Ein besonderer Konfliktbereich wird definiert, soweit eine größere Anzahl hochwertiger und/oder eine Kombination verschiedener Biotoptypen in einem Abschnitt festzustellen sind. In diesen Abschnitten können entsprechend komplexe, z. T. aufwändige Schutzmaßnahmen erforderlich werden.

Bei allen Trassenvarianten liegen die konfliktträchtigen Abschnitte, auf denen Umweltauswirkungen infolge des dauerhaften Verlusts von Biotoptypen auftreten, in Laubwaldflächen. Zwar werden die großflächigen Waldgebiete teilweise im Bereich von vorhandenen Waldschneisen gequert. Aufgrund der Größe der potentiellen Arbeitsflächen ist bei dem Vorhaben dennoch auch in diesen vorbelasteten Bereichen mit größeren Gehölzverlusten zu rechnen. Da es sich um ältere Waldbestände handelt, ist die Wiederherstellung der Waldflächen infolge der Entwicklungsdauer der Gehölze nur über lange Zeiträume möglich, so dass trotz Rekultivierung der Arbeitsflächen ein langfristiger Funktionsverlust verbleibt.

Konfliktträchtige Bereiche stellen bei Variante A die ökologisch hochwertigen Waldbiotoptypen des Gottswalds und des Langwalds dar, bei Varianten B und C sind es neben dem Gottswald und dem Langwald zusätzlich das Waldgebiet Straßburger Brenntenhau. Der Gottswald sowie das Waldgebiet Straßburger Brenntenhau stellt einen Teilraum des FFH-Gebietes „Untere Schutter-Unditz“ dar, der Langwald ist als Naturschutzgebiet geschützt.

Nach Umsetzung möglicher Vermeidungsmaßnahmen (siehe dazu im Detail Tabelle 48 des Umweltberichts S. 99) verbleiben bei keiner Variante erhebliche Umweltauswirkungen. Im Besonderen kann dabei berücksichtigt werden, dass der Gottswald jeweils überspannt

wird, eine Schneisenbildung daher nicht erfolgt. Die Raumverträglichkeit in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen ist demnach für alle Trassenvarianten festzustellen.

Der Gottswald wird durch alle drei Varianten gequert, wobei die Querungslänge der Variante A (mit 1,1 km) geringer ausfällt als bei den Varianten B und C mit ca. 2,8 km.

Der Langwald wird ebenfalls durch alle 3 Trassenkorridore gequert, wobei die Flächen dabei randlich liegen und im Vergleich der Trassenvarianten zu gleichen Anteilen im Korridor liegen.

Das Straßburger Brenntenhau wird durch die Trassenkorridore der Varianten B und C gequert, wobei die Querungslänge der potentiellen Trassenachse bei Variante C (500 m) länger ausfällt als bei Variante B (250 m).

Zum Trassenvergleich kann zusätzlich entsprechend dem Umweltbericht auf die Flächenanteile der hoch empfindlichen Biotoptypen und die Anzahl ihrer Konfliktbereiche sowie betroffenen Schutzgebiete abgestellt werden. Die Flächenanteile sind bezogen auf alle Trassenvarianten tabellarisch in Tabelle 49 des UVP-Berichts, S. 99 dargestellt. Es wird darauf Bezug genommen.

Im Vergleich der Flächenanteile, in denen es zu Verlusten von ökologisch wertvollen und empfindlichen Biotoptypen kommt, liegt der Anteil bei Variante A rund 5 % unter dem bei Varianten B bzw. C. Zugleich ist die Länge und die Anzahl der konfliktträchtigen Waldflächen innerhalb des Korridors der Variante A geringer als bei den Varianten B bzw. C. Mit hin ist die Variante A in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen in Gegenüberstellung zu den Varianten B und C günstiger zu bewerten. Die Varianten B und C unterscheiden sich nur im Hinblick auf die Länge der potentiellen Trassenachse, die das Waldgebiet Straßburger Brenntenhau quert. Berücksichtigt man nicht nur den Trassenkorridor sondern auch die potentielle Trassenachse ist die Variante B in Gegenüberstellung zu Variante C günstiger zu bewerten.

2.4.2.3 Natura2000-Verträglichkeits(vor)prüfung

Wie bereits dargestellt, liegen innerhalb der Trassenkorridore der Varianten A, B und C Teilflächen von Europäischen Schutzgebieten, nämlich das FFH-Gebiet DE 7513-341 "Un-

tere Schutter und Unditz", das Vogelschutzgebiet DE 7513-442 "Gottswald" sowie das Vogelschutzgebiet DE 7513-441 "Kinzig-Schutter-Niederung". Diese Schutzgebiete gehören dem Netz Natura 2000 an.

Innerhalb von NATURA 2000-Gebieten sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Projekte sind deshalb vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen (§ 34 BNatSchG). Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens stellt sich die Verträglichkeitsuntersuchung im Sinne des § 34 BNatSchG lediglich als eine Vorabschätzung nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand dar, ob dem Vorhaben mit seinen grundsätzlich denkbaren Auswirkungen und deren voraussichtlichen Erheblichkeiten ein unüberwindbares Zulassungshindernis nach § 34 BNatSchG entgegensteht.

Die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (vgl. Anlage 4 der Antragsunterlagen) betrachtet die grundsätzlich möglichen Wirkungen des Vorhabens – in seinen Varianten A, B und C - gebietsbezogen auf die jeweiligen Schutzgebiete.

Die Verträglichkeitsuntersuchung in Bezug auf das FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ hat sich an den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu orientieren, die in der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Standard-Datenbogen genannten und für die Meldung als FFH-Gebiet signifikanten Lebensraumtypen nach Anhang I (zehn Lebensraumtypen) sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (20 Arten) ergeben. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus dem Managementplan zum FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ (aus dem Jahr 2016).

Die FFH-Verträglichkeitsstudie stellt - jeweils bezogen auf die Varianten A, B und C – für die betroffenen Teilflächen des FFH-Gebietes die jeweiligen Vorkommen von gemeldeten Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie dar (Variante A: Tabelle 5 und 6; Variante B: Tabellen 11, 12; Variante C; Tabelle 17, 18 der FFH-Verträglichkeitsstudie) und stellt anhand der grundsätzlich möglichen Wirkungen der Netzverstärkungsmaßnahme auf diese fest, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können. Diese können sich vor allem durch die dauerhafte Inanspruchnahme relevanter Flächen durch die Neubaumasten sowie durch die Wirkungen im Zusammenhang mit den Bau- (bzw. Rückbau-)Tätigkeiten ergeben. In Bezug auf den Betrieb der 380-kV-Freileitung ist festzustellen, dass deutlich geringere Wirkungen in Ab-

schnitten mit bestehenden Freileitungen auftreten können. Hier ist ein Schutzstreifen bereits vorhanden und es werden wiederkehrende Pflegemaßnahmen durchgeführt. Die für die Baumaßnahme erforderlichen Flächen überlagern sich überwiegend mit dem bestehenden Schutzstreifen. Der bestehende Trassenraum und die regelmäßig durchgeführten Pflegemaßnahmen sind bereits grundsätzlich bekannt.

Unter Berücksichtigung möglicher Schutzmaßnahmen sind mit ausreichender Sicherheit keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Untere Schutter und Unditz“ hinsichtlich seiner Bestandteile und Erhaltungsziele zu erwarten.

Die Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet „Gottswald“ und „Kinzig-Schutter-Niederung“ ergibt sich aus § 3 in Verbindung mit Anlage 3 der VSG-VO. Die Verträglichkeitsuntersuchungen zu den genannten Vogelschutzgebieten stellen - jeweils bezogen auf die Varianten A, B und C – fest, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch die Errichtung der 380-kV-Freileitung sowie durch den Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung nicht ausgeschlossen werden können.

Unter Berücksichtigung möglicher Schutzmaßnahmen sind im Ergebnis mit ausreichender Sicherheit keine erheblichen Beeinträchtigungen der Vogelschutzgebiete und sowie ihrer maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele zu erwarten.

Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sind im Rahmen einer konkreteren Verträglichkeitsstudie die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf Basis der technischen Feintrassierung zu prüfen sowie unter Berücksichtigung aktueller Erfassungserkenntnisse ortsbezogene, flächenscharfe und zeitlich konkrete Maßnahmen zur Schadenbegrenzung (z. B. örtliche Anpassung der Maststandorte, Arbeitsflächen und Leitungsachse) festzulegen (vgl. Maßgabe 2.12). Diese umfassen ggf. auch Maßnahmen zur Verminderung des Kollisionsrisikos der gemeldeten Vogelarten mit der Leitung, sofern auf Grundlage aktueller Faunadaten und der konkreten Lage und Höhe der Maste eine anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets und seiner wertgebenden Bestandteile nicht auszuschließen ist.

2.4.3 Fläche

Nach dem Grundsatz 1.9 (G) Landesentwicklungsplan sind zur dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen die Nutzung von Freiräumen für Siedlungen, Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor Neubau sowie

durch Wiedernutzbarmachung von Brachflächen auf das für die weitere Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen zu minimieren und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe auszugleichen.

Der Grundsatz der flächensparenden Raumnutzung spiegelt sich ebenso in Grundsatz 3.0.1 Abs. 1 (G) RegP SO wider, nach dem der Erhalt und die Entwicklung des Freiraumes und seiner Funktionen bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen berücksichtigt werden soll.

Eine exakte Quantifizierung der durch das Vorhaben erfolgenden Flächeninanspruchnahme ist auf Ebene des Raumordnungsverfahrens nicht möglich, da noch keine konkrete Trassierung und Festlegung von Arbeitsflächen oder Zuwegungen erfolgt. Ebenso wenig sind Aussagen zu Kompensationsflächen oder Ersatzaufforstungsflächen möglich. Dennoch kann festgestellt werden, dass die dauerhafte Versiegelung (bei allen Varianten) nicht in einem großen Umfang erfolgt, da sich die oberflächenhafte Versiegelung auf die Mastaustrittsflächen an den Eckstielen der Masten beschränkt. Gleichzeitig kann berücksichtigt werden, dass (bei allen Varianten) dem Mastneubau ein Mastrückbau der ersatzneuzubauenden 220-kV-Freileitung im vergleichbaren Umfang gegenübersteht. Die während der Bauphase erforderlich werdende Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zufahrtswege können nach Abschluss der Bauphase wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden und ergeben damit keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche. Die Flächeninanspruchnahmen für die Freihaltung des Schutzstreifens sowie des Streifens mit Wuchshöhenbeschränkungen stellt ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche dar, zumal diese Einschränkung bereits durch die bestehenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen in ähnlichem Umfang gegeben ist. Das Vorhaben kann somit in allen Trassenvarianten in Bezug auf das Schutzgut Fläche als raumverträglich eingestuft werden.

Zur Bewertung der Trassenvarianten untereinander kann die Länge der potentiellen Trassenachsen der jeweiligen Varianten herangezogen werden, da im Grundsatz davon ausgegangen werden kann, dass die Anzahl der Masten und damit der Umfang der Flächeninanspruchnahme umso größer ist je länger die Trassenachse ist. Insofern ist die Trassenvariante A mit einer Länge von ca. 13,1 km als die günstigste Variante im Vergleich zu den Varianten B mit einer Länge von 13,9 km und Variante C mit einer Länge 14,7 km zu bewerten, die entsprechend ihrer Länge in der Rangfolge nachfolgen.

2.4.4 Boden

Gemäß dem Grundsatz 5.1.1 (G) des Landesentwicklungsplans ist das Naturgut Boden in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen. Nach dem Grundsatz 3.0.2 (G) des RPI SO soll der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion, oder mit hoher Bedeutung als Archive der Natur- und Kulturgeschichte vermieden werden.

Die vorhabenbedingten Einwirkungen auf das Schutzgut Boden werden durch die Errichtung der Masten und die dafür erforderlichen Bauflächen verursacht. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden besteht im Wesentlichen in dessen Verlust, der durch die Versiegelung natürlichen Bodens auftritt. Eine Versiegelung wird durch die Fundamente der Masten verursacht. Daneben ist das Schutzgut Boden durch den Verlust seiner Archivfunktion infolge der Durchmischung der verschiedenen Bodenhorizonte in der Baugrube der Fundamentbaustelle beeinträchtigt, die jedoch durch Maßnahmen der Eingriffsminimierung, wie die getrennte Lagerung des Oberbodens vom Unterboden und eine horizontgerechten Wiedereinbau reduziert werden kann. Schließlich ist das Schutzgut Boden baubedingt durch Bodenverdichtungen beeinträchtigt, die durch das Befahren des Bodens mit schweren Maschinen oder Geräten entsteht. Diese Bodenverdichtungen können minimiert werden, sofern als Regelbauverfahren angenommen wird, dass die Baumaßnahmen nach Möglichkeit bei hinreichend trockenen Bodenverhältnissen durchgeführt werden, Zufahrten so weit wie möglich von bestehenden Straßen und Wegen aus erfolgt und außerhalb bestehender Straßen oder Wege bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund Fahrbohlen, Baggermatten oder ähnliche Baustraßen Verwendung finden.

Als Kriterium für die Bewertung des Schutzgutes Boden kann – so auch der Umweltverträglichkeitsbericht – der Grad seiner Schutzwürdigkeit, die anhand der Funktionen nach dem Bundesbodenschutzgesetz bewertet wird, herangezogen werden. Die Intensität der Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut ist daher von der Verortung der Maststandorte abhängig. Da die genaue Verortung der Maststandorte auf Ebene des Raumordnungsverfahrens noch nicht erfolgt, kann eine abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen auf den Boden noch nicht getroffen werden. Als Auswirkungsprognose werden daher die potentiellen Trassenachsen als durchgängige Trasse (als worst-case-Szenario) betrachtet, da zum derzeitigen Planungsstand die Errichtung der Masten theoretisch an jeder Stelle der Trasse möglich ist.

Die größte Einwirkungsintensität auf das Schutzgut Boden findet punktuell im Bereich der Mastfundamente infolge des vollständigen Verlustes der natürlichen Bodenfunktionen statt.

Zwar erfolgt die Versiegelung durch das Netzverstärkungsvorhaben im Vergleich mit anderen Vorhaben nicht in einem erheblichen Umfang, da auch bei Errichtung eines Plattenfundamentes lediglich die Fundamentköpfe an den Maststeckstielen als tatsächliche oberirdische Versiegelung in Erscheinung treten und im übrigen der größte Teil des Plattenfundamentes wieder übererdet wird. Dennoch resultiert bei Errichtung der Masten auf Böden hoher Empfindlichkeit (d.h. Böden mit einer hohen Gesamtbewertung der Bodenfunktionen als Sonderstandorte für naturnahe Vegetation oder bedeutend als „Archive der Natur- und Kulturgeschichte“) daraus eine Umweltauswirkung hoher Intensität für das Schutzgut Boden. Schutzgutbezogene Konfliktbereiche sind Mastbaustellen, die auf Anmoor- und Nassgleyen sowie Niedermoor errichtet würden.

Das Schutzgut Boden wird flächenmäßig am geringsten in Anspruch genommen je kürzer die Trassenlänge ist, da voraussichtlich auf einer kürzeren Trasse eine geringere Anzahl von Masten errichtet werden muss. Insofern ist die Variante A als die günstigste Trasse zu bewerten, die Variante C als die ungünstigste.

Alle Trassenvarianten queren Böden hoher Empfindlichkeit. Betrachtet man den Anteil der Böden hoher Empfindlichkeit, die der Verlauf der jeweiligen potentiellen Trassenachse quert, so unterscheiden sich die Trassenvarianten (Variante A mit einem Anteil von 31 %, Variante B mit einem Anteil von 25% und Variante C mit einem Anteil von 29%) nicht wesentlich. Die Variante B ist in Bezug auf ihren Anteil an Böden hoher Empfindlichkeit, die gequert werden, als die günstigste Trasse zu bewerten.

In Bezug auf die schutzgutbezogenen Konfliktbereiche ist festzustellen, dass diese Bodeneinheiten nicht die gesamte Korridorbreite einnehmen und nur kleinräumig verbreitet sind, mit der Folge, dass diese theoretisch überspannt werden können und kein Mast auf dieser Bodeneinheit errichtet werden muss. Nur wenn die Querungslänge dieser Bodeneinheiten länger als ein Spannfeld zwischen zwei Masten ist, ist die Inanspruchnahme durch einen Masten nicht zu vermeiden. Im Trassenvergleich stellt sich die Variante A in Bezug auf die schutzgutbezogenen Konfliktbereiche als die günstigste Variante dar, da der Abschnitt der Anmoor- und Nassgleyen ohne Probleme überspannt werden kann. Die Variante B stellt sich als die ungünstigste Variante dar, da der Abschnitt der Anmoor- und Nassgleyen am längsten ist und damit auch theoretisch nicht ohne Errichtung eines Masten überspannt werden kann.

In der Gesamtbewertung in Bezug auf das Schutzgut Boden stellt sich die Trassenvariante A aufgrund der voraussichtlich geringsten Anzahl erforderlicher Masten sowie der Möglichkeit, den Abschnitt der Anmoor- bzw. Nassgleyen zu überspannen, im Vergleich der Trassenvarianten als die günstigste Variante dar. Dies gilt erst recht, wenn man die insgesamt

schwache Auswirkungsintensität auf das Schutzgut bei Errichtung von Masten auf dem Standort eines Bestandsmasts berücksichtigt.

2.4.5 Wasser

2.4.5.1 Teilschutzgut Grundwasser

Der Landesentwicklungsplan enthält als Ziel in Plansatz 4.3.1 (Z), dass in allen Teilräumen des Landes eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Nutzwasser sicherzustellen ist. Gemäß 4.3.2 (Z) LEP ist Grundwasser als natürliche Ressource flächendeckend vor nachhaltiger Beeinflussung zu sichern. Gemäß dem Grundsatz 3.0.3 (G) des RPI SO sollen Beeinträchtigungen der Qualität und der Quantität des Grundwassers vermieden werden. Die Bewertung möglicher Beeinträchtigungen erfolgt anhand der Kriterien des Wasserhaushaltsgesetzes.

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser ergeben sich allein durch die Bautätigkeit. Das Vorhaben kann vor allem durch den Aushub der Fundamentgrube an Maststandorten, der Pfahlgründung, der Anlage von Arbeitsflächen sowie die ggfls. an grundwassernahen Standorten erforderliche Bauwasserhaltung Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser haben. Zum einen ist als qualitative Auswirkung eine Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung infolge der Bautätigkeit und zum anderen eine quantitative Auswirkung durch die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushalts durch Bauwasserhaltung festzustellen.

Die hydrogeologischen Bedingungen innerhalb der Trassenkorridore der Varianten A, B und C sind grundsätzlich vergleichbar. Alle Untersuchungskorridore der Varianten A, B und C liegen vollständig in einem Bereich mit einem als ungünstig eingestuften Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. Bei Flächen, deren Schutzpotenzial der Deckschicht als ungünstig eingestuft wird, sind ungünstige Rückhalteeigenschaften gegenüber Stoffeinträgen zu erwarten, sodass hier von einem erhöhten Risiko gegenüber Stoffeinträgen auszugehen ist. Weiterhin verlaufen die Untersuchungskorridore der Varianten A, B und C durch Trinkwasserschutzgebiete der Zone III, IIIA oder IIIB. Bei Variante A handelt es sich um das Wasserschutzgebiet Neuried „Dundenheimer Wald“ (Zone III, IIIA sowie IIIB), die Variante B und C führen durch das Wasserschutzgebiet „Schutterwald“ (Zone III und IIIA) und Neuried „Dundenheimer Wald“ (Zone IIIB). Im Trassenkorridor der Variante B liegt randlich betroffen Zone I und IIA des Wasserschutzgebietes „Schutterwald“.

Entsprechend dem Umweltverträglichkeitsbericht ergeben sich hinsichtlich einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung lediglich Auswirkungen mit schwacher Intensität, sofern die (unter 11.1.3.2 des UVP-Bericht genannten) Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Maßgabe 2.14) durchgeführt werden. Auch innerhalb der Trinkwasserschutzgebiete ergeben sich infolge der erforderlichen Bauwasserhaltungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen, zumal bei der Bauwasserhaltung zu berücksichtigen ist, dass es sich hierbei ausschließlich um lokal begrenzte und temporäre Maßnahmen handelt, sodass die Grundwasserstände nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahme wieder das ursprüngliche Niveau erreichen werden. Raumordnerisch relevante Konfliktbereiche bestehen daher nicht.

Vergleicht man neben der Gesamtlänge der potentiellen Trassenachsen die Querungslängen durch sensible Bereiche (grundwassernahe Standorte, ungünstige Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung und Trinkwasserschutzgebiete) (vgl. hierzu im Detail Tabelle 109 des UVP-Berichts, S. 192) lässt sich in der Rangfolge die Variante A vor der Variante B und C als die günstigste Variante feststellen. Aufgrund der insgesamt vergleichbaren Verhältnisse in Bezug auf das Teilschutzgut Grundwasser sind die ermittelten Unterschiede zwischen den potentiellen Trassenachsen jedoch von geringerer Bedeutung.

2.4.5.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Gemäß dem Grundsatz 4.3.3 (G) LEP sind naturnahe Gewässer zu erhalten, ausgebaute Gewässer naturnah zu entwickeln. Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gut Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen sind anzustreben. Nach dem Grundsatz 3.0.4 Abs. 4 (G) des RPI SO sollen die Durchgängigkeit der Fließgewässer für die charakteristischen Organismen und den Geschiebetransport sowie die natürlichen Abflussverhältnisse erhalten und wo immer möglich wiederhergestellt werden.

Da im Rahmen der technischen Detailplanung voraussichtlich keine Masten in Gewässern oder Gewässerrandstreifen vorgesehen werden und sich durch die alleinige Überspannung eines Gewässers keine relevanten Umweltauswirkungen ergeben, sind durch das Vorhaben infolge von Bauflächen auf oder an Gewässern ausschließlich baubedingte, temporäre Umweltauswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten.

Innerhalb der Trassenkorridore liegen 25 Fließgewässer und fünf Stillgewässer. Nach derzeitigem Planungsstand sind keine Auswirkungen auf die Stillgewässer zu erwarten und kann durch eine entsprechende technische Detailplanung im weiteren Planungsverlauf

auch gewährleistet werden. Viele Fließgewässer werden von den Baumaßnahmen voraussichtlich nicht tangiert und von der Freileitung lediglich überspannt. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens kann noch keine abschließende Beurteilung der potenziellen Umweltauswirkungen erfolgen, jedoch kann zum derzeitigen Planungsstand davon ausgegangen werden, dass durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der Freileitung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Oberflächengewässer einwirken.

Innerhalb des Trassenkorridors der Variante A liegen 16 Fließgewässer, innerhalb des Trassenkorridore der Varianten B und C liegen jeweils 21 Fließgewässer. Betrachtet man neben der Anzahl der Fließgewässer, die von den jeweiligen potentiellen Trassenachsen gequert werden, ebenso die Empfindlichkeiten der Fließgewässer (vgl. dazu die Übersichtstabelle 143 des UVP-Berichts, S. 278) stellt sich die Trassenvariante A aus Sicht des Teilschutzgutes Oberflächengewässer als die günstigste Variante dar, da die Trassenachse A im Vergleich zu den Trassenachsen B bzw. C zwei bzw. drei Fließgewässer mit geringerer Empfindlichkeit weniger und drei bzw. zwei mit mittlerer Empfindlichkeit weniger als die Trassenvarianten B bzw. C quert. Die Varianten B und C sind aufgrund nur geringer Unterschiede als gleichwertig zu betrachten.

2.4.6 Luft und Klima

Eine Beeinträchtigung des Grundsatzes 1.9 (G) LEP, wonach die Naturgüter Luft und Klima zu bewahren sind, und des Grundsatzes 3.0.5 (G) RPI SO, wonach für die Minderung von thermischen und lufthygienischen Belastungen in Siedlungsgebieten wichtige Entstehungsgebiete sowie Transportbahnen für Kalt- und Frischluft in ihrer Funktion gesichert und soweit wie möglich wiederhergestellt werden soll, ist nicht gegeben, da sich Aufheizeffekte durch die Flächenversiegelungen infolge der Mastfundamente nicht in nennenswertem Umfang ergeben.

2.4.7 Landschaft

Nach dem Landesentwicklungsplan ist die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln (Plangrundsatz 1.9 (G) LEP, zum ergänzenden Grundsatz der Konzentration, Bündelung und Ausbau vor Neubau der Infrastruktureinrichtungen vgl. bereits unter Punkt 2.2.4). Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeut-

same Freiräume sind zu sichern und zu einem großräumigen Freiraumverbund zu entwickeln. Nach dem Grundsatz 3.0.7 Abs. 1 (G) des RPL SO sollen die Kulturlandschaften in der Region Südlicher Oberrhein mit ihren naturraumtypischen Nutzungsformen und Landschaftsbildern sowie ihren charakteristischen Siedlungs- und Bauformen erhalten und behutsam weiterentwickelt werden.

Die Landschaft umfasst alle für den Menschen sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen der Umwelt, die Teil des Landschaftsbildes und Landschaftserlebens sind. Unter dem Landschaftsbild wird die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft (z. B. Relief, Vegetation, Gewässer, Nutzungsstrukturen) unter räumlichen (z.B. Blickbeziehungen, Perspektiven, Sichtweiten) und zeitlichen (z. B. Jahreszeit) Gesichtspunkten verstanden.

Zur Bewertung des Schutzgutes Landschaft kann – entsprechend dem Vorgehen des Umweltberichts – die landesweite Analyse des Landschaftsbildes des Forschungsvorhabens der Universität Stuttgart „Landesweite Modellierung der landschaftsästhetischen Qualität als Vorbewertung für naturschutzfachliche Planungen“ zugrunde gelegt werden. Das Landschaftsbild wird darin auf einer 11-Stufigen Skala von 0 (niedrigster Wert) bis 10 (höchster Wert) bewertet.

Alle Trassenkorridore weisen eine hohe technische Überprägung mit starken visuellen und akustischen Vorbelastungen auf. Die Stufen 7 bis 10 kommen in den Untersuchungskorridoren nicht vor. Die Verteilung der übrigen Wertstufen im Untersuchungskorridor ergeben sich aus der Tabelle 126 des UVP-Berichts, S. 221, auf die hier Bezug genommen wird.

Über 90 % der Flächen der drei Untersuchungskorridore sind mit den Wertstufen 3 - 5 belegt. Die Bereiche der drei potentiellen Trassenachsen ist aufgrund der vorhandenen starken technischen Überprägung überwiegend durch Flächen der Wertstufen 1 - 3 gekennzeichnet. Die Wertstufe 5 tritt vor allem südlich von Schutterwald im Untersuchungskorridor der Variante A, im geringeren Maße im Trassenkorridor der Variante B und vereinzelt auch im Korridoren der Variante C auf. Die Wertstufe 6 kommt nur sehr kleinflächig und überwiegend an den Rändern der Untersuchungskorridore vor.

Da die geplanten 380-kV-Masten durchschnittlich 10 – 15 m höher sein werden als die jetzt bestehenden Masten der 220-kV-Leitung und bis zu 25 m höher als die bestehenden Masten der Hochspannungsleitungen der Netze BW oder DB Energie, können trotz der Bündelung mit bestehenden Infrastruktureinrichtungen Auswirkungen des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Auf Ebene des ROV können jedoch die konkreten Auswirkungen aufgrund der fehlenden technischen Detailplanung noch nicht über eine Sichtbarkeitsanalyse

ermittelt werden. Erst anhand der Sichtbarkeitsanalyse, die auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens erfolgt, kann festgestellt werden, aus welchen Bereichen die geplante Leitung überhaupt wahrnehmbar ist und zudem, ob bereits eine visuelle Vorbelastung durch eine Bestandsleitung vorliegt oder es zu einer erstmaligen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt. Da jedoch weder Bereiche mit erheblichen Empfindlichkeiten in den Trassenkorridoren des Vorhabens vorkommen noch – allenfalls mit Ausnahme des Teilstücks südlich des Waldstücks Straßburger Brenntenhau, auf dem Variante C ohne Bündelung mit bestehenden Trassen verläuft - hohe Einwirkungsintensitäten (wie sie beispielsweise beim Neubau in neuer Trasse ohne Bündelungsmöglichkeiten auftreten können) festzustellen sind, kann auf Ebene des Raumordnungsverfahrens davon ausgegangen werden, dass sich in Bezug auf das Schutzgut Landschaft keine erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen ergeben. Mithin kann auch von der Raumverträglichkeit in Bezug auf das Schutzgut Landschaft ausgegangen werden.

Betrachtet man allein die Längen der einzelnen Trassenvarianten, ist die Variante A aufgrund ihrer geringeren Länge der potentiellen Trassenachse im Vergleich zu den längeren Varianten B und C etwas besser zu bewerten. Unter Berücksichtigung der Empfindlichkeiten der Landschaft weist der Trassenkorridor der Variante A aufgrund seiner größeren Empfindlichkeit im Vergleich zu den Trassenkorridoren der Varianten B und C einen geringeren Eingriff in das Schutzgut Landschaft dar, da der Flächenanteil der – mit Ausnahme der nur sehr kleinflächig vorkommenden Wertstufe 6 – höchsten Wertstufe 5 sowohl prozentual als auch absolut stärker vertreten als bei den beiden anderen Varianten ist.

Für eine im Trassenvergleich positivere Gewichtung der Trassenvarianten B und C ist jedoch entscheidend hervorzuheben, dass sowohl bei der Realisierung der Trassenvariante B als auch der Trassenvariante C es zu einem Entlastungseffekt für das Schutzgut Landschaft kommt, da die bestehenden 220-kV-Leitung im Bereich der Variante A westlich von Schutterwald zurückgebaut und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Zerschneidung des Raumes an dieser Stelle aufgehoben wird. Dieser Entlastungseffekt kann bei Realisierung der Variante A nicht erzielt werden, da die bestehende 220-kV-Leitung westlich von Schutterwald ersatzneugebaut würde und die Hochspannungsfreileitungen östlich von Schutterwald bestehen bleiben würden. Somit bliebe es im Falle der Realisierung der Variante A bei einer Zerschneidung der Landschaft westlich und östlich von Schutterwald.

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft ist demnach die Variante A als die ungünstigste Trassenvariante zu bewerten. In Gegenüberstellung der Varianten B und C stellt sich die

Variante B als die günstigere Variante dar, da sie eine nahezu hundertprozentige Bündelungsmöglichkeit bietet und nicht wie Variante C in zwei Abschnitten ohne Bündelung verläuft und zudem noch ca. 900 m kürzer ist als Variante C.

2.4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß Plansatz 1.4 (G) LEP sind zur Sicherung der Standortattraktivität der Städte und Gemeinden Kulturdenkmale als prägende Elemente der Lebensumwelt und Kulturlandschaft zu erhalten. Gemäß dem Grundsatz 3.0.7 (G) RegP SO sollen die Kulturlandschaften in der Region Südlicher Oberrhein mit ihren naturraumtypischen Nutzungsformen und Landschaftsbildern sowie ihren charakteristischen Siedlungs- und Bauformen erhalten und behutsam weiterentwickelt werden. Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Kulturdenkmale, Baudenkmale und Gesamtanlagen, Bodendenkmale sowie Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzungen sollen in ihrer raumprägenden Wirkung erhalten bleiben.

Zu den Kulturdenkmälern werden neben den historischen Kulturlandschaften und Landschaftsteilen (deren umweltbezogene Betrachtung bereits unter dem Schutzgut Landschaft erfolgte, vgl. Kapitel 2.4.7) geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- oder Bodendenkmale gezählt. Gemäß § 1 Denkmalschutzgesetz BW sind Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen.

In den Trassenkorridoren der Varianten A, B und C befinden sich keine bekannten Baudenkmale mit besonderer Bedeutung. Auf die Baudenkmale besonderer Bedeutung, die zwar außerhalb der Trassenkorridore liegen, aufgrund ihrer Fernwirkungen aber durch die visuelle Wirkung einer Freileitung in ihren Sichtbeziehungen gestört sein könnten (Umgebungsschutz gemäß § 15 Abs. 3 DSchG), sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die bestehenden Höchst- und Hochspannungsleitungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die in den jeweiligen Trassenkorridoren liegenden Bodendenkmale sind in den Tabellen 133, 135 und 137 des Umweltberichts (S. 234, 239 und 244) aufgeführt. Mögliche Beeinträchtigungen dieser Bodendenkmale durch Flächeninanspruchnahmen während der Bauphase können erst auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens festgestellt werden. Maßgabe 2.15 stellt sicher, dass eine Beeinträchtigung durch archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) geprüft werden und die Vorgaben der Denkmalspflege zum Vorgehen bei zufälligen Funden

im Zuge der Bauausführung im weiteren Verfahren beachtet werden. Zum jetzigen Planungsstand ist davon auszugehen, dass das Vorhaben (in allen Trassenvarianten) im Einklang mit den raumordnerischen Grundsätzen zur Erhaltung von Kulturdenkmalen steht.

Entscheidungsrelevante Unterschiede können zwischen den Varianten A, B oder C in Bezug auf das Schutzgut Kulturgüter nicht festgestellt werden.

2.4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Unter Wechselwirkungen werden die Auswirkungen des Vorhabens verstanden, die über die einzelnen Schutzgüter hinauswirken oder in eine anderes hineinwirken. Sie sind ebenso gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 LplG im Raumordnungsverfahren darzustellen.

Im Rahmen der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter konnten Bereiche festgestellt werden, in denen es zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt. Bei allen Trassenvarianten kommt es in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen aufgrund des dauerhaften Verlustes von Biotopflächen infolge der Querung von Laubwaldflächen (insbesondere Gottswald) zu erheblichen Umweltauswirkungen. Auswirkungen mit mittleren Einwirkungsintensitäten ergeben sich in Bezug auf das Schutzgut Landschaft. Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern, die über die Auswirkung auf das jeweilige Schutzgut hinausgehen und damit zu weitergehenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder das Ökosystem insgesamt führen, ergeben sich daraus jedoch nicht.

2.5 Raumordnerische Gesamtbeurteilung

Im vorangehenden Kapitel 2.2 (Raumverträglichkeit) wurde das Vorhaben und seine Auswirkungen im Hinblick auf berührte Ziele, Grundsätze oder sonstige Erfordernisse der Raumordnung dargestellt und bewertet. Die Darstellung und Bewertung des Vorhabens und seiner raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Umweltgüter gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 LplG erfolgte vorstehend in Kapitel 2.4 (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung). Die gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 2 LplG zu erfolgende Beurteilung, wie das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann, erfolgte zum einen im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung unter Kapitel 2.2.3.1 (in Bezug auf Straßenverkehrsprojekte) und Kapitel 2.2.3.2 (in Bezug auf Schienenverkehrsprojekte) und zum anderen (übergreifend und in Bezug auf eine optimierte Bündelung mit bestehenden Hochspannungsleitungen) unter Kapitel 2.3 (Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen).

Die Überprüfung der Raumverträglichkeit (im engeren Sinne) sowie der raumordnerischen Umweltverträglichkeit hat ergeben, dass das Vorhaben in allen (in das Raumordnungsverfahren förmlich eingeführten) Trassenvarianten raumverträglich ist. Zwar sind jeweils Beeinträchtigungen von raumordnerischen Belangen oder Schutzgütern festzustellen, dennoch können unter Berücksichtigung möglicher Schutzmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand bereits auf Ebene des Raumordnungsverfahrens erhebliche Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zuwiderlaufen, ausgeschlossen werden. Gegenstand und Aufgabe des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens wird es sein, die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf Basis der technischen Detailplanung zu ermitteln sowie mögliche erforderliche Eingriffsminimierungen, Schadensbegrenzungs- oder –ausgleichsmaßnahmen örtlich angepasst und zeitlich konkret festzulegen. Die Maßgaben der vorliegenden raumordnerischen Beurteilung können die wichtigsten Aspekte dazu hervorheben und Orientierung für das Zulassungsverfahren geben.

In der raumordnerischen Gesamtbeurteilung wird nunmehr das Vorhaben unter Berücksichtigung der in den vorangegangenen Kapiteln behandelten Einzelkriterien zusammenfassend raumordnerisch beurteilt. Dabei wird – entsprechend § 18 Abs. 3 Satz 3 LplG – die raumordnerisch günstigste Lösung aufgezeigt. In der Gesamtschau wird diejenige Variante als die günstigste Lösung betrachtet, die unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange deutlich als die bessere bewertet werden kann, weil sie sich als die einzelnen Belange insgesamt schonendere Variante darstellt. Bei der Bewertung wird die Gewichtung der einzelnen Belange berücksichtigt, damit die Bevorzugung einer bestimmten

Lösung nicht auf einer Bewertung beruht, die zur objektiven Gewichtigkeit der von den möglichen Alternativen betroffenen Belange außer Verhältnis steht.

2.5.1 Raumverträglichkeitsprüfung

Um die Bewertung der Einzelkriterien nicht erneut wiederzugeben, wird zur gesamthaften Darstellung und besseren Übersichtlichkeit die Bewertung der Einzelkriterien in Tabellenform dargestellt.

Tabelle: vergleichende Bewertung der jeweiligen raumstrukturellen Auswirkungen

Belang der Raumordnung	Variante A	Variante B	Variante C
Raumstruktur und Siedlungsentwicklung			
Raumstruktur	0	0	0
Siedlungsentwicklung	3	1	2
Freiraumstruktur			
Überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume	3	1	2
Regionaler Grünzug	3	1	2
Schutzbedürftige Bereiche			
- für Naturschutz und Landschaftspflege	0	0	0
- für Wasserwirtschaft	2	1	1
- für den Hochwasserschutz	0	0	0
Landwirtschaft	3	1	2
Forstwirtschaft	2	1	1
Rohstoffe	1	1	2
Infrastruktur			
Straßenverkehr	1	1	2
Schieneverkehr	1	2	3
Luftverkehr	0	0	0
Energieversorgung	(3)	(1)	(2)

Legende:

- 0 = Unterschiede zwischen den Trassenkorridoren können in Bezug auf das Kriterium nicht festgestellt werden
- 1 = günstigste Variante
- 2 = zweitgünstige Variante
- 3 = ungünstigste Variante

In Bezug auf die Siedlungsentwicklung werden bei der Trassenvariante A die größten Beeinträchtigungen festgestellt. Die Variante B stellt sich in Bezug auf die Raumstruktur und Siedlungsentwicklung in der Rangfolge vor der Variante C und der Variante A als die günstigste Variante dar.

Bezüglich der Kriterien zum Freiraumschutz wird in der trassenvergleichenden Bewertung die Variante B in der Rangfolge vor der Variante C und der Variante A als die günstigste Variante bewertet. Dies gilt erst recht, wenn man berücksichtigt, dass die Bereiche Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz, Landwirtschaft und Rohstoffe in der Gewichtung gegenüber den anderen Belangen des Freiraumschutzes zurücktreten, da die Auswirkungen auf diese Bereiche in nur geringen Umfang ausfallen oder die Unterschiede zwischen den Varianten nicht in deutlichem Maße zu Tage treten.

In Bezug auf die Infrastruktur stellt sich die Variante A in der Rangfolge vor der Variante B und der Variante C als die günstigste Variante dar. Die Bewertung in Bezug auf die raumordnerischen Grundätze der Energieversorgung wird hierbei nicht mehrfach gewertet, da diese Aspekte auch im Rahmen der Bewertung zur Siedlungsentwicklung sowie zum Freiraumschutz Eingang gefunden haben.

In der Gesamtschau der raumordnerischen Belange stellt sich somit die Variante B als die insgesamt günstigste Variante heraus. Zwar ist die Variante B im Rahmen der Bewertung der Vereinbarkeit mit den Gesichtspunkten der Infrastruktur nur als zweitgünstigste Variante einzustufen. Die weniger günstige Bewertung der Variante B (und C) resultiert aus ihrer ungünstigeren Bewertung in Bezug auf die Schieneninfrastruktur. Vor dem Hintergrund jedoch, dass die ungünstigere Bewertung der Variante B (und C) allein dem Umstand des erhöhten Abstimmungsbedarfs mit den in Planung befindlichen überörtlich bedeutsamen Schienenbauprojekten geschuldet ist, die einer positiven Bewertung der Raumverträglichkeit jedoch nicht entgegensteht, ist es gerechtfertigt, die Variante B insgesamt als die günstigste Variante zu qualifizieren.

2.5.2 Raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung

Um die Bewertung der Einzelkriterien nicht erneut wiederzugeben, wird zur gesamthaften Darstellung und besseren Übersichtlichkeit die Bewertung der Einzelkriterien in Tabellenform dargestellt.

Tabelle: vergleichende Bewertung der Umweltauswirkungen bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter

Schutzgut	Variante A	Variante B	Variante C
Mensch	3	1	2
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			
Tiere	3	1	2
Pflanzen	1	2	3
Fläche und Boden			
Fläche	1	2	3
Boden	1	3	2
Wasser			
Grundwasser	1	2	3
Oberflächenwasser	1	2	3
Luft und Klima	0	0	0
Landschaft	3	1	2
Kultur- und sonstige Sachgüter	0	0	0

Legende:

- 0 = Unterschiede zwischen den Trassenkorridoren können in Bezug auf das Kriterium nicht festgestellt werden
- 1 = günstigste Variante
- 2 = zweitgünstige Variante
- 3 = ungünstigste Variante

In Bezug auf das Schutzgut Mensch ist die Variante B in der Rangfolge vor der Variante C und der Variante A als die günstigste Variante zu bewerten. In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind die Varianten A und B günstiger zu bewerten im Vergleich zur Variante C. Berücksichtigt man, dass in Bezug auf das Schutzgut Tiere zwischen den Varianten keine wesentlichen Unterschiede auszumachen sind, ergibt sich aufgrund der stärkeren Gewichtung des Schutzgutes Pflanzen eine positivere Bewertung der Variante A vor der Variante B.

Da in Bezug auf die Schutzgüter Fläche und Boden insgesamt keine Inanspruchnahmen in größerem Umfang festgestellt wurden und in Bezug auf das Schutzgut Wasser die Unterschiede betreffend Grundwasser von geringerer Bedeutung sind sowie das Risiko der Betroffenheit von Oberflächenwasser als sehr gering einzustufen ist, kann zwar eine Rangfolge in den Trassenvarianten von der günstigsten Variante A über die Variante B zur ungünstigsten Variante C ausgemacht werden. Diese Bewertung muss jedoch im Ergebnis weniger ins Gewicht fallen.

In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind die Trassenvarianten gleichwertig, da keine entscheidungsrelevanten Unterschiede festgestellt werden können.

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft ist Variante B in der Rangfolge vor Variante C und A als die günstigste Variante zu bewerten.

In der Gesamtschau der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung stellt sich mithin die Variante B als die günstigste Variante heraus.

2.5.3 Gesamtbewertung

Da die Variante B sowohl im Ergebnis der Überprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Raumnutzung als auch im Ergebnis der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung als die günstigste Variante bewertet wurde, ist die Variante B auch in der Gesamtbewertung als die raumordnerisch günstigste Lösung zu betrachten, da sie sich als die einzelne Belange insgesamt schonendere Variante darstellt.

III. Abschließende Hinweise

1. Rechtliche Wirkung der raumordnerischen Beurteilung

Nach § 18 Abs. 5 LplG ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens einschließlich der darin eingeschlossenen raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung von den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 LplG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen, das heißt als abwägungsrelevanter Belang in die Abwägungsvorgänge und Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften (§ 18 Abs. 5 LplG).

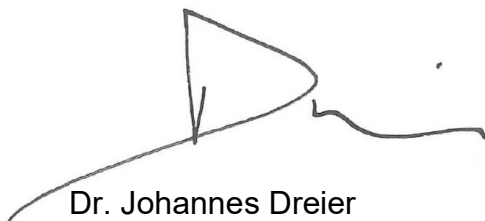
2. Geltungsdauer

Gemäß § 19 Abs. 8 LplG gilt die raumordnerische Beurteilung für die Dauer von fünf Jahren. Nach der dortigen Vorschrift ist die Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung in der Regel auf fünf Jahre zu befristen. Vorliegend sind keine Gründe erkennbar, weshalb von dieser Regel abgewichen werden müsste, insbesondere kann das nachfolgende Zulassungsverfahren voraussichtlich innerhalb dieses Zeitraums abgewickelt werden. Die Frist kann jeweils um höchstens weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn die Verlängerung schriftlich beantragt wird; sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist bei der höheren Raumordnungsbehörde eingegangen ist. Die Fristverlängerung soll erfolgen, wenn sich die für die Beurteilung maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nicht verändert haben (§ 19 Abs. 8 LplG).

3. Kostenentscheidung

Die raumordnerische Beurteilung ist nach den §§ 1, 2, 4 und 8 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium - GebVO WM), Ziff. 21.1 des Gebührenverzeichnisses gebührenpflichtig. Persönliche oder sachliche Gebührenfreiheit besteht nicht.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.



Dr. Johannes Dreier
Abteilungspräsident

Anlage 1

Übersicht über die beteiligten Städte, Gemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Bürgermeisteramt der Großen Kreisstadt Offenburg
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Schutterwald
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Hohberg
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Friesenheim
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Meißenheim
- Landratsamt Emmendingen
- Landratsamt Ortenaukreis
- Regierungspräsidium Freiburg Referat 16
- Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 3
- Regierungspräsidium Freiburg Referat 33
- Regierungspräsidium Freiburg Referat 33 (Dienstszitz Offenburg)
- Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 4
- Regierungspräsidium Freiburg Referat 47
- Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit)
- Regierungspräsidium Freiburg Referat 46
- Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 5
- Regierungspräsidium Freiburg Referat 52
- Regierungspräsidium Freiburg Referat 53.1
- Regierungspräsidium Freiburg Referat 53.2
- Regierungspräsidium Freiburg Referat 53.3
- Regierungspräsidium Freiburg Referat 54.2
- Regierungspräsidium Freiburg Referat 55
- Regierungspräsidium Freiburg Referat 56
- Regierungspräsidium Freiburg Referat 57
- Regierungspräsidium Freiburg Referat 82
- Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9
- Regierungspräsidium Freiburg Referat 91
- Polizeipräsidium Freiburg
- Polizeipräsidium Offenburg
- Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Referat 31-ASDBW
- Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
- Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Abteilung 3
- Wasser- und Schifffahrtsamt Freiburg
- Regionalverband Südlicher Oberrhein
- Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein
- Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BimA)
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg

- BAIUDBw Referat Infra I 3
- Eisenbahn-Bundesamt (Außenstelle Karlsruhe)
- Deutsche Bahn AG
- DB Immobilien
- DB Energie
- Bundesnetzagentur (Außenstelle Konstanz)
- Handwerkskammer Freiburg
- BUND-Landesgeschäftsstelle
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- Bad. landwirtschaftlicher Hauptverband
- Netze BW GmbH
- Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG
- bn Netze GmbH
- terranets bw GmbH
- Deutsche Telekom AG (Niederlassung Offenburg)

Anlage 2

Übersicht über Auslegungsfristen und die Stellungnahmen der Gemeinden (inclusive übersandter Einwendungen Privater)

Gemeinde	Bekanntmachung vom	Auslegung	Einwendungsfrist	Übersandte Einwendungen	Stellungnahme der Gemeinde
Große Kreisstadt Offenburg	23.03.2019	01.04. – 01.05.2019	16.05.2019	keine	(nach Fristverlängerung) 21.05.2019
Gemeinde Schutterwald	22.03.2019	29.03. – 07.05.2019	21.05.2019	keine	Zusammenstellung per Mail vom 03.03.2019 mit Verweis auf Schreiben von Bürgermeister M. Holschuh vom 5.12.2018, 13.12.2017, 18.01.2017
Gemeinde Hohberg	08.03.2019	Zunächst 15.03. – 15.04.2019 (mit 2 x Ordner 2 von 2)	30.04.2019	keine	10.05.2019
	22.03.2019	01.04. – 02.05.2019 (vollständig)	16.05.2019		
Gemeinde Friesenheim	14.03.2019	25.03. – 25.04.2019	09.05.2019	keine	keine
Gemeinde Neuried	15.03.2019	25.03. – 25.04.2019	09.05.2019	keine	10.04.2019
Gemeinde Meißenheim	04.04.2019	11.04. – 10.05.2019	24.05.2019	keine	keine